



Deutscher Bauernverband



SCHWARZBUCH BÜROKRATIE ABBAU

Juni 2006

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bauernverband e.V.
Claire-Waldhoff-Straße 7
10117 Berlin

Redaktion: Udo Hemmerling, Silke Naß

Satz+Gestaltung: AgriKom GmbH, Bonn

Fotos: agrar-press: Seite 20, 29, 31, 39, 49, 51, 55, 59, 62
DBV: Seite 3, 17

Druck: Eppler+Buntdruck, Berlin

„Bürokratieabbau – Jetzt!“

In den vergangenen Jahren sind alle Versuche, die Bürokratie einzuschränken mehr oder weniger im Sande verlaufen. Dabei ist der Handlungsbedarf für einen systematischen Abbau bürokratischer Hürden und Vorschriften sehr groß. Ich bin davon überzeugt, dass durch eine bürokratische Entschlackung in der gesamten Wirtschaft ein Investitionsboom ausgelöst würde. Das Kölner Institut der Deutschen Wirtschaft geht in einer Studie sogar so weit, dass bei systematischem Abbau der Bürokratie innerhalb von 10 bis 15 Jahren mehr als vier Millionen neue Arbeitsplätze entstehen könnten.

Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Bundesregierung machen sich diese Erkenntnis zu Eigen und wollen den Frust in der Wirtschaft ernst nehmen – der Bürokratieabbau ist ein wichtiges Ziel dieser Legislaturperiode. Gerade im Agrarsektor hat die Bürokratie ein unerträgliches Maß gewonnen, mehr und mehr unnötige Kontrollen und Regulierungen erdrücken die landwirtschaftlichen Betriebe. Jüngstes Beispiel ist die Verknüpfung von Umweltauflagen an die Zahlung des Direktausgleichs im Rahmen der EU-Agrarreform, die so genannte Cross Compliance. Immer mehr Zeit verbringt ein Landwirt allein mit dem Ausfüllen von Papieren, dem Abgleich von Dokumentationen und der Erstellung von Statistiken. Die Landwirte sind sich bewusst, dass sie als Erzeuger von Lebensmitteln gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen und entsprechend kontrolliert werden. Nicht notwendige Anträge, Auflagen und Kontrollen müssen hingegen abgeschafft werden.



Deshalb hat der Deutsche Bauernverband gemeinsam mit den Landesbauernverbänden am 7. März 2006 den Startschuss für eine bundesweite Kampagne „Bürokratieabbau – Jetzt!“ gegeben. Mit dieser Kampagne wurden Fachgremien und Landwirte aufgerufen, konkrete Vorschläge aus Ihrer Praxis zur Entbürokratisierung zu machen. Denn ich meine, dass die Vorschläge zuallererst von denen kommen sollten, die von der Papier-, Formular- und Kontrollflut am meisten geplagt sind. Deshalb erfreut es mich, dass unsere Aktion auf eine große Resonanz gestoßen ist. Die Vorschläge reichen von Verbesserungen im Bereich der tierischen und pflanzlichen Erzeugung, über Änderungen im Umweltschutz, der Agrarförderung, dem Baurecht, Steuern bis hin zum Arbeits- und Sozialrecht.

Dieses Schwarzbuch, das wir auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Bauernverbandes am 27. Juni 2006 in Magdeburg vorlegen, enthält unsere sieben wichtigsten Vorschläge zum „Bürokratieabbau – Jetzt!“ und auch die komplette Liste aller Vorschläge.

Bei geschätzten Bürokratiekosten von 800 Millionen Euro bis zu 1 Milliarde Euro in der deutschen Landwirtschaft liegen die enormen Einsparpotenziale unmittelbar auf der Hand. Wenn wir wie in den Niederlanden die Bürokratie um 25 Prozent zurückführen, wären dies 250 Millionen Eurobare Kostenentlastung für die Landwirte!

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bauernverband die Politiker der Bundes- und Landesebene und der EU auf, aktiv zu werden und die erarbeiteten Vorschläge in die Praxis umzusetzen. Dann kann der Landwirt sich wieder mehr seinen eigentlichen Aufgaben widmen und die Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln versorgen.



Gerd Sonnleitner

Präsident des Deutschen Bauernverbandes

Inhaltsübersicht

A	Vorwort	3
B	Die sieben wichtigsten Aktionsfelder für einen „Bürokratieabbau jetzt“!	6
1.	Entschlackung bei der EU-Agrarreform	6	
2.	Erleichterungen bei den EU-Kontrollen und bei Cross Compliance	6	
3.	Agrardiesel-Steuervergütung einfacher handhaben	7	
4.	Vermeidung von Mehrfacherhebungen statistischer Daten	7	
5.	Tierarzneimittel	8	
6.	Registrierung und Kennzeichnung von Tieren	9	
7.	Umweltschutz: Dokumentationsaufwand reduzieren.	10	
C	Abschätzung von Bürokratiekosten in der Landwirtschaft	12
D	Ergebnisse der Fragebogen-Aktion „Bürokratieabbau – Jetzt“	17
E	148 Einzelvorschläge zum Bürokratieabbau	20
1.	Tierische Erzeugung	20	
2.	Pflanzliche Erzeugung	29	
3.	Umweltschutz	31	
4.	Agrarförderung	39	
5.	Baurecht	49	
6.	Steuern	51	
7.	Soziales und Arbeitsrecht	55	
8.	Statistik	59	
9.	Sonstiges	62	
F	Der Deutsche Bauernverband dankt	67

B Die sieben wichtigsten Aktionspunkte für einen „Bürokratieabbau jetzt“!

1. Entschlackung bei der EU-Agrarre- form

Die GAP-Reform hat trotz der Einführung einer einheitlichen Betriebspromotion in der Umsetzung zu zahlreichen bürokratischen Sonderregelungen geführt.

Erforderlich ist die Vereinfachung der Betriebspromotion unter anderem durch folgende Schritte:

- ◆ Abschaffung der OGS-Genehmigungen
- ◆ Ersatz des 10-Monats-Zeitraumes durch eine Stichtagsregelung
- ◆ Abschaffung der Verpflichtung zur Stilllegung
- ◆ Wegfall bzw. drastische Vereinfachung des Nachweis- und Kautionsverfahrens beim Anbau nachwachsender Rohstoffe
- ◆ Statusfeststellung Dauergrünland/Ackerland bzw. stilllegungsfähige Fläche aufheben
- ◆ Einfachere Regelung bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen, vor allem einfache Bildung von Bruchteilen
- ◆ Vereinfachung der nationalen Vorschriften, zum Beispiel für Pflugverbot, Fruchtfolge und Sperrfrist bei Brachflächen
- ◆ Einführung eines einheitlichen Flächenkatasters
- ◆ Spätestens bei Erreichen der regional einheitlichen Zahlungsansprüche (2013) deren Ablösung durch eine rein flächenbezogene Zahlung

Die Vorgaben sowohl für die Flächenkontrollen als auch für die Cross-Compliance-Kontrollen belasten die Betriebe erheblich. Viele Landwirte sehen sich einem unverhältnismäßigen Kontrolldruck ausgesetzt, weil geringfügige Verstöße zu dramatischen Prämienkürzungen führen können.

Erforderlich ist ein umfassender Ansatz zur Vereinfachung von EU-Kontrollen, vor allem durch:

- ◆ Möglichkeit zur Verwarnung und fachlichen Beratung statt einer Kürzung von Direktzahlungen
- ◆ Möglichkeit zur Nachbesserung statt einer Prämiensanktion (analog zur TÜV-Prüfung von Kraftfahrzeugen)
- ◆ Bagatellregelung für Kleinverstöße
- ◆ Wegfall der Cross-Checks
- ◆ Kontrolldichte max. 1 Prozent der Betriebe (EU-Vorgabe) – nicht 1 Prozent der Betriebe für jede EU-Richtlinie und Verordnung

Daneben ist weiter der Umfang der Cross-Compliance-Kontrollen einzuschränken, vor allem in Bezug auf die hygienerechtlichen Regelungen. Notwendig ist die Begrenzung auf wenige, repräsentative und einfache Kriterien.

Der Aufwand für die Antragsstellung steht spätestens seit der Deckelung der Steuererstattung auf 10.000 Liter je Betrieb in keinem Verhältnis zum Ausgleich. Sowohl die Landwirte als auch die Beamten im Zollamt sind zeitintensiv mit den Anträgen beschäftigt.

Erforderlich sind Vereinfachungen an folgenden Ansatzpunkten:

- ◆ Reduzierung der Nachweise und Verkürzung der Antragsformulare auf den Stand von 1980
- ◆ Wahlmöglichkeit zur Auszahlung eines Pauschalbetrages je Hektar LF an Landwirte
- ◆ Vereinfachter Nachweis für Landwirte mit deutlich über 10.000 Liter Verbrauch
- ◆ Verzicht auf umständliche Nachweise und Unterlagen, etwa bei der Prüfung der Landwirtseigenschaft

2. EU-Agrarreform: Erleichterungen bei Kontrollen

3. Agrardiesel- Steuervergütung einfacher hand- haben

4. Vermeidung von Mehrfacherhebungen statistischer Daten

In der Agrarstatistik werden viele Daten erhoben, die bereits an anderer Stelle erfasst sind. So wird zum Beispiel die Flächennutzung im Antrag für die EU-Betriebsprämie, von der Berufsgenossenschaft und in der Agrarstatistik erfasst. Die Tierhaltung (Rinder) wird über die HiT-Datenbank, in einigen Ländern von der Berufsgenossenschaft, von der Tierseuchenkasse, zum Teil im Antrag für die EU-Betriebsprämie und in der Agrarstatistik erfasst.

Erforderlich sind Vereinfachungen mit folgenden Ansatzpunkten:

- ◆ Automatisierte Übernahme von Daten aus der betrieblichen Buchführung (BMELV-Jahresabschluss) für die Agrarstatistik und/oder für andere statistische Meldepflichten mit Zustimmung des Landwirtes
- ◆ Gemeinsame Nutzung, unter Umständen auch gemeinsame Erhebung von Betriebs-, Flächen- und Tierdaten mit anderen Institutionen von Bund und Ländern

5. Tierarzneimittel

Bei der Anwendung von Tierarzneimitteln befinden sich Landwirt und Tierarzt in einem Dickicht sich teilweise widersprechender Vorschriften. Unflexible Regelungen behindern die praktische Arbeit, ohne dass dies für mehr Verbraucher- und Gesundheitsschutz sorgt.

Hauptprobleme sind:

- ◆ **Überzogene Dokumentation:** Es müssen vom Landwirt und vom Tierarzt zwei gleichlautende Listen über die Arzneimittelanwendung bzw. -abgabe geführt werden. Dies geht zu Lasten der Zeit für die Betreuung bzw. Behandlung kranker Tiere.
- ◆ **Praxisfremde Abgabefristen:** Bei längeren Therapien als 7 Tagen entsteht ein unnötiger Aufwand und „Medikamentenmüll“, da der Landwirt ein bezogenes Arzneimittel maximal 7 Tage einsetzen darf.
- ◆ **Verschreibungspflicht von Substanzen:** Die generelle Verschreibungspflichtigkeit auch von unbedenklichen Substanzen in der Nutztierhaltung führt zu großer Bürokratie, wenn z.B. Eisenpräparate dokumentiert werden müssen.

- ◆ **Einzeldokumentation** von (wiederholten) **Routinebehandlungen**. Wiederkehrende Behandlungen müssen jeweils einzeln dokumentiert werden.
- ◆ Für bestimmte Behandlungen und Vorsorgemaßnahmen stehen bei einigen Tierarten nach dem Verbot vieler Tierarzneimittel **keine geeigneten Präparate** mehr zur Verfügung, weil die Arzneimittelhersteller den hohen Aufwand für die Zulassung neuer Mittel scheuen.
- ◆ Generell wird **dem Tierhalter** bei der Tiergesundheit mehr und mehr die **Kompetenz abgesprochen**, eigenverantwortlich im Sinne des Wohls der Tiere zu entscheiden.

Erforderlich ist die Umsetzung eines ganzen Maßnahmebündels:

- ◆ Einführung von flexiblen Formen der Dokumentation (Inhalt vorgeben, Form eigene Entscheidung). Das erneute Abschreiben des Abgabe- und Anwendungsbeleges des Tierarztes durch den Landwirt muss abgeschafft werden (z.B. Kombibeleg).
- ◆ Längere Abgabefristen in begründeten Fällen (Therapiekonzept, Vorliegen eines Bestandsbetreuungsvertrages)
- ◆ Verschreibungspflicht von Substanzen prüfen, zum Beispiel Eingrenzung auf Arzneimittel mit Wartezeit.
- ◆ Eingrenzung der Dokumentationspflicht auf Mittel mit Wartezeit; erleichterte Dokumentation wiederkehrender Routinebehandlungen
- ◆ Aufbewahrungsfristen für Belege deutlich unter 5 Jahre verkürzen
- ◆ In dringenden Fällen muss eine Möglichkeit zur Verwendung von Arzneimitteln nach entsprechender mündlicher Konsultation des Tierarztes möglich sein.
- ◆ Überprüfung der Zulassungspraxis von Tierarzneimitteln, insbesondere für Tierarten mit zahlenmäßig geringer Bedeutung

6. Registrierung und Kennzeichnung von Tieren

Die Registrierung und Kennzeichnung von Tieren ist für viele Landwirte ein tägliches Ärgernis und ein Unsicherheitsfaktor, denn häufig verlieren die Tiere die Ohrmarken, ohne dass der Landwirt dies unmittelbar sieht. Aufwendige – bei bestimmten Tieren sogar gefährliche Nachkennzeichnungen – sind die Folge.

Nach der Einführung von Tierdatenbanken für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen müssen die Landwirte neben dem eigenen Bestandsregister und den Tierdokumenten (Rinder, Schafe) auch umfangreiche Meldepflichten an die zentralen Datenbanken erfüllen. In der Praxis muss ein und derselbe Vorgang, z.B. die Pensionsweide eines Rindes in einem anderen Betrieb bzw. einer anderen Betriebsstätte mehrfach dokumentiert bzw. gemeldet werden.

Erforderlich sind die folgenden Maßnahmen:

- ◆ Eine Nachkennzeichnung sollte erst dann notwendig sein, wenn das Tier den Betrieb verlässt;
- ◆ **Bei Rindern:** Abschaffung der Rückseite des Rinderpasses (Verbringungsmeldungen werden über HiT erfasst), unter Umständen auch Überprüfung des gesamten Rinderpasses. Wenn bei Vor-Ort-Kontrollen zumindest eine Ohrmarke vorhanden ist, muss das Tier als eindeutig identifizierbar gelten.
Bei angriffslustigen Tieren sollte es zulässig sein, diese über andere Identitätsmerkmale (z.B. Blässen oder Farbkennzeichnungen) zweifelsfrei zuzuordnen.
- ◆ **Bei Schweinen:** Bei Schweinen, die zur Schlachtung bestimmt sind (Mastschweine, Altsauen) braucht eine Nachkennzeichnung mit einer Ohrmarke nicht zu erfolgen. Der Schlagstempel reicht aus.
- ◆ **Bei Schafen:** Für ein Bestandsregister sollte es ausreichen, die Begleitpapiere der Tiere zu sammeln und auf einem Deckblatt die Anzahl der Tiere im Bestand festzuhalten.
- ◆ Die Einführung eines Lebensmittelinformationspapiers vor der Abgabe von Tieren zur Schlachtung durch die EU muss, wenn es nicht verhindert werden kann, ohne zusätzliche Bürokratie möglich gemacht werden.

Nach wie vor belasten die nationalen und länderspezifischen Vorgaben unter anderem im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes die landwirtschaftlichen Betriebe. Gera-de die neue Düngeverordnung sieht Dokumentations- und Bilanzierungsvorschriften vor, die in keinem Verhältnis zu den erreichbaren Effekten für den Umweltschutz stehen. Auch die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhaltenden Anwendungsbestimmungen und Abstandsauflagen von Pflanzenschutzmitteln werden als zu kompliziert und zu bürokratisch angesehen.

7. Umweltschutz: Dokumentations- aufwand reduzie- ren

Erforderlich ist eine Vereinfachung und Entschlackung der Vorgaben:

- ◆ Ausnahmen für kleinere Betriebe im Rahmen der Düngeverordnung
- ◆ Reduzierung der Aufbewahrungsfristen für die nach Düngeverordnung erforderlichen Aufzeichnungen
- ◆ Wegfall des Nährstoffvergleichs und insbesondere der betrieblichen Obergrenzen für das Nährstoffsaldo
- ◆ Vereinfachung und Reduzierung der Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel (Berücksichtigung verlustmindernder Techniken statt starrer und großer Abstände bei Pflanzenschutzmitteln)
- ◆ europäische Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelzulassung inkl. der Abstandsauflagen
- ◆ Anwendung von einfachen und unbürokratischen Abstandskurven im Rahmen der TA-Luft, statt umfangreiche Gutachten mit komplizierten Berechnungs- und Meßverfahren vorzuschreiben
- ◆ Beschränkung der Pflicht zur BImSch- und UVP-Prüfung auf Betriebe entsprechend der europäischen Richtlinien

C Abschätzung von Bürokratiekosten in der Landwirtschaft

Bürokratiekosten messen

Was in der Wirtschaft seit langem selbstverständlich ist, will die Bundesregierung künftig auch beim Bürokratieabbau tun, nämlich die Kosten des eigenen Handelns messen. Künftig soll der Verwaltungsaufwand in den Unternehmen gemessen werden, der durch staatliche Vorgaben entsteht. Mittelfristig will die Regierung auch quantitative Vorgaben zur Rückführung des Verwaltungsaufwandes in den Unternehmen machen.

Das „Standard-Kostenmodell“

Über ein sogenanntes Standard-Kostenmodell soll der Verwaltungsaufwand in den Unternehmen erhoben werden, der durch die Dokumentations- und Informationspflichten entsteht. Nicht erfasst werden dabei aber die möglichen Kosten durch die Regulierung selbst.

Beispiel: Wenn ein Lager für Gülle oder Pflanzenschutzmittel gewissen Normen entsprechen muss, so wird dies nach dem Standardkostenmodell nicht als Bürokratiekosten angesehen; sehr wohl gehören aber mögliche Prüf-, Dokumentations- und Meldepflichten hierzu. Es geht also vor allem um „Informationsverpflichtungen“, die für den Unternehmer mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind.

Nach einem Standardverfahren sollen nun in den kommenden Jahren die durchschnittlichen Verwaltungskosten für staatliche Bürokratievorgaben in den Unternehmen erhoben werden.

Im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums wurde der Kostenaufwand in den Unternehmen für zehn wichtige Melde- und Informationspflichten, z.B. für die Anmeldungen bei der Umsatzsteuer und bei der Lohnsteuer berechnet. Allein diese zehn Regelungen erzeugen Bürokratiekosten von 1,8 Milliarden Euro im Jahr. Dabei sind diese Beträge noch sehr vorsichtig gerechnet, denn es wurden nur die Stundensätze der mit dem Ausfüllen der Formulare beschäftigten Mitarbeiter berechnet. Gemeinkostenzuschläge, die in der Praxis ca. 30 Prozent betragen, wurden meist nicht berücksichtigt.

Kostentreiber Bürokratie

	Mittlere Kosten für ein Unternehmen je Verfahren in Euro	Verfahren in Millionen pro Jahr	Gesamte Bearbeitungskosten für die Wirtschaft pro Jahr in Millionen Euro
Zollanmeldung	31,66	24,2	766,2
Umsatzsteuervoranmeldungen	15,62	34,8	543,6
Lohnsteueranmeldung	9,56	28,8	275,3
Arbeitsbescheinigung bei Kündigungen	11,52	9,8	112,8
Anmeldung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	8,74	4,5	39,3
Anzeigepflicht zur Beschäftigung von Schwerbehinderten	122,88	0,2	25,2
Bauabzugssteuer	15,94	1,0	15,9
Anmeldung eines Auszubildenden	10,62	0,6	6,1
Bescheinigung zur Beantragung von Kindergeld	5,65	0,7	4,2
Verdienstbescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes	6,35	0,6	4,0

Stand: 2004/2005; Auswahl
Quelle: Institut für Mittelstandsforschung Bonn



© 2006 Deutscher Bundestag
Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Niederlande sind führend beim Bürokratieabbau

In den Niederlanden wurden schon vor einigen Jahren standardisierte Bürokratiekosten-Messverfahren eingeführt. Inzwischen macht die Politik konkrete Vorgaben.

Die Bürokratiekosten für Unternehmen machten in den Niederlanden im Jahre 2003 16,4 Milliarden Euro oder 3,6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) aus. Die Regierung hat sich

das Ziel gesetzt, diese Belastungen bis 2007 um 25 Prozent – also minus 4,1 Milliarden Euro pro Jahr – zu reduzieren. Es werden konkrete Zielvorgaben für alle Fachressorts gemacht.

Eine unabhängige Institution beurteilt alle bestehenden Gesetze und Gesetzesentwürfe im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten in Wirtschaft und Verwaltung und gibt Empfehlungen an Parlament und Regierung.

Eine Studie im Auftrag des niederländischen Landwirtschaftsministeriums ergab, dass die Bürokratielasten bei den niederländischen Landwirten etwa 430 Millionen pro Jahr betragen (2002). Davon sind etwa 185 Millionen Euro auf nationale Regulierungen bei Wirtschaftsdüngern (Gülle, Mist) zurückzuführen. Der Landwirtschaftsminister hat sich zum Ziel gesetzt, dass die bürokratischen Lasten bis zum Jahr 2007 um 25 Prozent, also 106 Millionen Euro jährlich reduziert werden sollen. Anfang 2006 wurden 50 Prozent der Fachgesetze im Bereich des Landwirtschaftsministeriums abgeschafft, zusammengefasst oder vereinfacht.

Beispielhafte Berechnung der Bürokratiekosten in der deutschen Landwirtschaft

Für die deutsche Landwirtschaft gibt es bisher keine Studie, in der die bürokratische Belastung der Unternehmen gemessen wird. Die dargestellten Beispiele gehen nicht auf konkrete Erhebungen in den Betrieben zurück, sondern können nur eine erste Schätzung darstellen. Dabei wurde ein pauschaler Kostensatz von 25 Euro je Stunde angesetzt, der alle Bruttoarbeitskosten umfassen soll.

Bei einer Anwendung des Standard-Kostenmodells in der Landwirtschaft müssten auch die Kostensätze genauer ermittelt werden. Dabei würden dann auch die konkreten Sachkosten (PC, Software, Porto etc.) und Kosten für externe Berater mit erfasst.

Beispiel: Sammelantrag für die Betriebspämie

Im Sommer 2005 wurden die Landwirte im Rahmen des Konjunkturbarometer Agrar auch nach ihrem Zeitaufwand für die Antragstellung der Betriebspämie 2005 befragt. Die Landwirte mit Betrieben über 30 Hektar gaben dabei einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 34,4 Stunden an.

Eine überschlagsmäßige Berechnung der Bürokratiekosten sieht damit bei ca. 389.000 Antragstellern wie folgt aus:

- ◆ 136.000 Betriebe über 30 Hektar mit durchschnittlich 34,4 Stunden Aufwand.
- ◆ 253.000 Betriebe unter 30 Hektar mit geschätzt 8 Stunden Aufwand.

Zusammen genommen ergibt dies einen Arbeitsaufwand von 6,702 Millionen Stunden.

Daraus errechnet sich bei einem Stundensatz von 25 Euro je Stunde ein Kostenaufwand von 168 Millionen Euro.

Beispiel: Antragstellung Agrardiesel

Jährlich werden etwa 250.000 Anträge auf die teilweise Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Agrardiesel gestellt.

Die Antragstellung umfasst mehrere Formulare und Beleglisten. In vielen Fällen fordert die Behörde weitere Unterlagen an, so etwa Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerbescheid, evtl. Rentenbescheid, Fahrzeugpapiere, Flächennachweise, Bezugsnachweise, Bescheinigung über Lohnarbeiten usw.

Die durchschnittliche geschätzte Bearbeitungszeit beträgt je landwirtschaftlichen Betrieb etwa 3 Stunden.

Dies ergibt einen Arbeitszeitaufwand von 750.000 Stunden und damit Bearbeitungskosten von geschätzt 19 Millionen Euro.

Beispiel Tierhaltung: Führung der Bestandsbücher und Meldung an HiT-Datenbank

Von den etwa 280.000 Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen sind etwa 120.000 Betriebe über 30 Hektar. Es wird angenommen, dass diese Betriebe etwa eine Stunde je Woche für die Führung der Bestandsbücher und die Meldung an HiT benötigen, die übrigen 160.000 Betriebe benötigen eine halbe Stunde je Woche.

Dies ergibt einen Arbeitszeitaufwand von jährlich 10,4 Millionen Stunden und damit Bearbeitungskosten bei den Landwirten von geschätzt 260 Millionen Euro.

Beispielhafte Darstellung des Zeitaufwandes für Bürokratie in den Betrieben

Beispiel: Landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb in Baden-Württemberg

60 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche, 10 Hektar Forst, 35 Milchkühe mit Jungviehaufzucht

Geschätzter Jahresarbeitszeitbedarf für Bürokratie:

- ◆ HiT-Datenbank: 40 Stunden
- ◆ Meldung Tierseuchenkasse: 1 Stunde
- ◆ Bestandsbücher: 36 Stunden
- ◆ Antrag Betriebsprämie: 40 Stunden
- ◆ Beratung für Cross Compliance/behördliche Kontrollen: 16 Stunden
- ◆ Berufsgenossenschaft Prüfung und Nachweise: 8 Stunden

Gesamtsumme: 141 Stunden

Beispiel: Landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb in Westfalen-Lippe

60 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche, 130 Sauen, 1.200 Mastplätze

Geschätzter Jahresarbeitszeitbedarf für Bürokratie:

- ◆ HiT-Datenbank: 2 Stunden
- ◆ Bestandsbücher: 52 Stunden
- ◆ Nachweisführung Pflanzenproduktion: 10 Stunden
- ◆ Antrag Betriebsprämie: 8 Stunden
- ◆ Beratung für Cross Compliance/behördliche Kontrollen: 24 Stunden
- ◆ Berufsgenossenschaft: Prüfung und Nachweise: 16 Stunden
- ◆ Landesamt für Statistik: 8 Stunden
- ◆ Antrag für Baugenehmigung: 56 Stunden

Gesamtsumme: 176 Stunden

Beispiel: Agrargenossenschaft in Thüringen

2.300 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche, 260 Milchkühe und Nachzucht

Geschätzter Jahresarbeitszeitbedarf für Bürokratie:

- ◆ HiT-Datenbank: 52 Stunden
- ◆ Bestandsbücher: 182 Stunden
- ◆ Tierseuchenkasse: 1 Stunde
- ◆ Nachweisführung Pflanzenproduktion: 182 Stunden
- ◆ Antrag Betriebsprämie: 240 Stunden
- ◆ Beratung für Cross Compliance/behördliche Kontrollen: 120 Stunden
- ◆ Berufsgenossenschaft: 8 Stunden
- ◆ Landesamt für Statistik: 12 Stunden

Gesamtsumme: 797 Stunden

Bürokratiekosten in der deutschen Landwirtschaft bei ca. 800 Millionen bis zu 1 Milliarde Euro

Die genannten Beispiele und die niederländische Studie verdeutlichen, dass ein Beitrag von circa 800 Millionen bis zu einer Milliarde Euro durchaus als seriöse Schätzung für die Bürokratiekosten in der deutschen Landwirtschaft angesehen werden kann.

In jedem Fall ist es sinnvoll, auch in Deutschland die Bürokratiekosten in der Landwirtschaft im Einzelnen zu ermitteln. Daraus sollten konkrete Ziele zur Reduktion der Bürokratie abgeleitet werden.

D Ergebnisse der Fragebogen-Aktion „Bürokratieabbau – Jetzt“

Die Idee der Kampagne

In den vergangenen Jahren haben die verschiedenen Initiativen der Bundesregierung und auf EU-Ebene zum Bürokratieabbau keinen Erfolg gebracht. Die neue Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Wirtschaftskraft zu stärken und will hierzu ebenfalls einen Abbau von Bürokratie. Damit diese Initiative nicht erneut scheitert, will der Deutsche Bauernverband mit der Kampagne „Bürokratieabbau – Jetzt“ den öffentlichen Druck auf Regierung und Verwaltung erhöhen, konkrete und konstruktive Vorschläge machen, aber auch dem unter Landwirten weit verbreiteten Frust über die wuchernde Bürokratie Raum verschaffen.

Flugblattaktion mit über 1.300 Einsendungen von Landwirten

In einer Flugblattaktion sind von Anfang März bis Ende April 2006 beim Deutschen Bauernverband und bei den Landesbauernverbänden insgesamt mehr als 1.300 Einsendungen von Landwirten eingegangen. Hinzu kommen Vorschläge von Fachausschüssen des Bauernverbandes und von landwirtschaftlichen Fachverbänden und anderen Organisationen.

148 Einzelvorschläge – 7 Brennpunkte

Aus den gesamten Einsendungen ergeben sich 148 Einzelvorschläge, die nachfolgend dargestellt werden und das gesamte Spektrum der Themen wiedergeben. Dabei haben sich bestimmte Brennpunkte gezeigt, die besonders häufig von den Landwirten genannt werden. Hierzu zählen vor allem die Rege-



Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Gerd Sonnleitner, entrollt am 7. März 2006 in Berlin das Plakat „Bürokratieabbau – Jetzt“ und gibt damit den Startschuss für die Kampagne.

lungen für Tierarzneimittel, Tierkennzeichnung, GAP-Reform und Cross Compliance sowie Agrardiesel. Viele Landwirte kritisieren auch besonders die Doppel- und Mehrfachabfragen von statistischen Daten.

Gute Resonanz auch in den Medien

Über die Kampagne „Bürokratieabbau – Jetzt“ wurde nicht nur in der landwirtschaftlichen Fachpresse, sondern auch in den allgemeinen Medien berichtet. Vor allem Regionalzeitungen, aber auch einige regionale Fernsehmagazine und Abendschauen bis hin zum „Bericht aus Berlin“ der ARD haben hierüber berichtet. Anhand von Beispielen wie der EU-Betriebsprämie oder der Tierkennzeichnung lässt sich gut darstellen, wie hoch die bürokratische Last der Landwirte ist.

Zitate zur Bürokratie in der Landwirtschaft

Neben den vielen sehr konkreten Vorschlägen sind allgemeine Anregungen und Bemerkungen zum Thema Bürokratieabbau eingegangen. Einige werden nachfolgend wiedergegeben:

Landwirt aus Schleswig-Holstein

„Das Schlimmste an der Bürokratie sind oft die Bürokraten. Ergo: Bürokraten abbauen! Die übrig gebliebenen Bürokraten sollten sich als Dienstleister verstehen, sie werden ja auch von uns bezahlt.“

Landwirt aus Niedersachsen

„Neben der Fülle und Intensität von Bürokratie in Deutschland stören die vielen ‚Insellösungen‘, die nebeneinander laufen. Also Formulare, Anträge und Verfahren zusammenfassen und von einer Stelle koordinieren. Jede Bürokratie muss darauf überprüft werden, ob sie nicht bereits an anderer Stelle eingeführt ist.“

Landwirt aus Rheinland-Pfalz

„Man verlangt von uns, dass wir alles fallen lassen müssen, wenn Kontrollen durchgeführt werden, auch wenn andere dringende Arbeiten beim Vieh oder wegen des Wetters auf dem Feld anstehen. Die Nerven liegen bei vielen blank.“

Landwirt aus Hessen

„Wenn wir einen angemessenen Preis für unsere Erzeugnisse erhalten, brauchen wir weder Anträge noch Zuschüsse.“

Landwirt aus Nordrhein-Westfalen

„Absolutheitsansprüche werden auch mit umfangreichen Formularen nicht zu erfüllen sein.“

Landwirtin aus Bayern

„Wenn die Kontrollen immer noch mehr werden, ist unsere Landwirtschaft kaputt. Der ganze Mittelstand wird kaputt gemacht. Immer mehr Auflagen erfordern mehr Kontrollen – also Auflagen vereinfachen. Im Ausland lacht man über die deutsche Bürokratie, die nehmen sie nicht so ernst wie die Deutschen, darum können sie billiger produzieren. Was macht unsere Politik?“

Landwirtin aus Baden-Württemberg

„Die vielen Vorschriften und Auflagen zerstören die kleiner strukturierte Landwirtschaft.“

Landwirt aus Bayern

„Bei meiner Ausbildung sagte einmal unserer Lehrer: ‚Ihr werdet in Zukunft nur noch selbst entscheiden dürfen, ob ihr rechts oder links herum über euer Feld fahrt.‘ Damals haben wir ihn etwas belächelt, aber jetzt sind wir schon fast genau an diesem Punkt.“

Landwirt aus Nordrhein-Westfalen

„Immer mehr Formulare und Anträge, die nicht zu Ende gedacht und konzipiert sind. Die Auflagen stehen in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis. Auflagen, Verordnungen und Kontrollen in der gesamten EU gleichstellen und nicht immer in Deutschland als Erster vorlaufen!“

Landwirt aus Bayern

„Für mich als Landwirt ist es ein „Horror“ an Bürokratie, der uns beherrscht. Es fehlen dazu die Worte. Es nimmt einem die letzte Freude, Landwirtschaft zu betreiben. Ich hatte in den letzten zwei Jahren sechs Betriebsprüfungen!“

Landwirt aus Schleswig-Holstein

„Was nützt der schönste Bürokratieabbau in Deutschland, wenn die EU eine wahre Regelungswut entfacht?“

Vorschlag zum Bürokratieabbau



Die Kampagne wird unterstützt vom Bund der Deutschen Landjugend und dem Deutschen LandFrauenverband. Der Deutsche Bauernverband und die Landesbauernverbände bitten Sie, konkrete Vorschläge zu machen. Schlagen Sie eine Änderung vor!

Kritik an Formularen, Anträgen, Verfahren oder Kontrollen lautet:

Vorschlag:

Was passiert mit dem Vorschlag?

Auf der Basis der Vorschläge werden wir ein „Schwarzbuch“ zusammenstellen und an die EU-Agrarkommissarin und an die Landwirtschaftsminister in Bund und Ländern übergeben. Wir werden von der Politik die Umsetzung der Vorschläge einfordern.

Name _____

Anschrift _____

Bitte senden Sie Ihren Vorschlag bis zum 30.April 2006 an:

Deutscher Bauernverband • Claire-Waldhoff-Straße 7 • 10117 Berlin
Fax: 030/31904-496 • presse@bauernverband.net



Die Rückseite des Aufrufes, auf den über 1.300 Einzelvorschläge zum Abbau bürokratischer Lasten eingingen.

E

148 Einzelvorschläge
zum Bürokratieabbau

1. Tierische Erzeugung



Wenn Rinder mit nur einer statt zwei Ohrmarken angetroffen werden, wird dies von den Behörden zum Teil als Verstoß ausgelegt, obwohl eine eindeutige Identifizierung des Tieres weiterhin möglich ist (Viehverkehrsverordnung).

Vorschlag: Notwendig ist eine praxisgerechte Gestaltung der Regelungen zur Identifizierung und Nachkennzeichnung der Rinder. Wenn zumindest eine Ohrmarke vorhanden ist, muss das Tier als eindeutig identifizierbar gelten. Bei InVeKos-Kontrollen ist eine Bagatellgrenze einzuführen.

Die Pflicht zur ständigen Nachkennzeichnung z.B. bei Zuchtsauen, aber auch bei Schafen und Ziegen, ist zeitaufwendig, bürokratie- und kostenaufwendig für den Landwirt.

Vorschlag: Die Pflicht zur Nachkennzeichnung sollte ähnlich wie bei Mastschweinen erst dann greifen, wenn die Tiere den Betrieb verlassen, allerspätestens bei Ankunft auf dem Schlachthof.

Die Tiernachkennzeichnung ist flexibler zu handhaben. Ein Schlagstempel muss auch für Sauen, Eber usw. akzeptiert werden.

Wenn die Nachkennzeichnung der Tiere für den Landwirt mit erheblichen Gefahren verbunden ist (z.B. bei Bisons), sollte eine Kennzeichnung erst dann erforderlich sein, wenn das Tier den Betrieb verlässt (alternativ auch Mitgabe der Ohrmarke).

Ferkel müssen bis zum Absetzen von der Muttersau gekennzeichnet werden. Dies ist praxisfern, eine Kennzeichnung bei Verlassen des Betriebes reicht völlig aus. Auch das EU-Recht sieht eine Kennzeichnung spätestens beim Verlassen des Betriebes vor. Dies sollte auch national umgesetzt werden.

Ohrmarken werden bei Rindern, Schweinen usw. nur vom LKV akzeptiert. Qualität der Ohrmarken (bei Rindern) aber häufig miserabel, diese reißen schnell kaputt.

Vorschlag: Kauf der Ohrmarken beim besten und günstigsten Anbieter.

1.1. *Rinderkennzeichnung mit Ohrmarken*

1.2. *Nachkennzeichnung*

1.3. *Tiernachkennzeichnung*

1.4. *Nachkennzeichnung gefährlicher Tiere*

1.5. *Tierkennzeichnung bei Ferkeln*

1.6. *Ohrmarken*

1.7. Doppeltes Führen des Bestandsregisters

Das doppelte Führen des Bestandsregisters in der HiT-Datenbank und in Papierform auf dem Betrieb ist unnötig. Eine korrekte Vorlage des Bestandsverzeichnisses entweder über die HiT-Datenbank oder in Papierform muss ausreichen. In Zeiten der HiT-Datenbank, müssten keine Bestandsregister für Rinder mehr schriftlich geführt werden, vor allem da es keine Tierprämien mehr gibt.

Die HiT-Daten müssen jederzeit für die Nutzer „zeitgenau“ verfügbar sein.

1.8. BSE-Testalter

Während in Deutschland alle Rinder ab einem Schlachталter von 24 Monaten auf BSE getestet werden müssen, ist dies in den meisten anderen EU-Ländern erst ab 30 Monaten der Fall. Auf EU-Ebene sind sogar 36 Monate im Gespräch.

Es sollte ein EU-weit einheitliches Testalter festgelegt werden.

1.9. Verfütterungsverbot tierischer Fette

Während in Deutschland ein allgemeines Verbot der Verfütterung tierischer Fette besteht, ist dies in anderen EU-Ländern nicht der Fall.

Vorschlag: EU-weit einheitliche Regeln; nationalen Alleingang beenden.

1.10. Bestandsregister Schafe

Die Landwirte müssen neben den Tier-Begleitpapieren ein Bestandsregister führen, das jedoch keine zusätzlichen Informationen enthält.

Vorschlag: Statt eines Bestandsregisters sollte es ausreichen, die Begleitpapiere der Tiere zu sammeln und auf einem Deckblatt die Anzahl der Tiere im Bestand festzuhalten. Dieser Weg wird auch in den Niederlanden so akzeptiert. Einzeltierkennzeichnungen sind nicht erforderlich, eine Kennzeichnung mit der Ohrmarke des Betriebes reicht aus.

Außerdem ist es vor allem bei Wanderschäfern unzweckmäßig, wenn sämtliche Begleitpapiere ständig mitgeführt werden müssen. Hier sollte es ausreichen, wenn der Tierhalter die Unterlagen am Betriebssitz aufbewahrt.

Damit eine Färse bei HiT-Datenbank nach einer Totgeburt als Kuh registriert wird, muss man das totgeborene Kalb erst anmelden und Ohrmarken und einen Pass beantragen und diesen mit dem Kadaverablieferungsschein an die LKV zurücksenden. Der ursprüngliche Sinn dieser Regelung hat sich nach dem Wegfall der Tierprämien erledigt.

Vorschlag: Eine Totgeburt wird im Meldeprogramm als Geburt gemeldet (inkl. Totgeburt) so dass aus der Färse eine Kuh wird.

Doppeleintragungen in HiT und im betrieblichen Bestandsregister sollten vermieden werden. Die HiT-Datenbank müsste freiwillig als komplettes Bestandsregister genutzt werden können.

Vorschlag: Dokumentationswahnsinn im Arzneimittelbestandsbuch. In der Praxis wird wegen der Standard- und Routineanwendungen in 98 Prozent der Fälle dokumentiert, dass die Menge ohne Reste verbraucht wird.

Standardbehandlungen, zum Beispiel beim Schwein, sollten nur einmal notiert werden.

Die Medikamentendokumentation ist völlig überzogen.

Vorschlag: Der Bestandstierarzt kontrolliert z.B. in der Sauenhaltung Standortmaßnahmen und dies wird nur einmal erfasst. Wird ein Landwirt mit Rückständen auffällig, käme Strafe in Frage.

Die EU ist widersprüchlich: Einerseits wird von mehr Eigenverantwortung gesprochen, andererseits soll alles doppelt aufgeschrieben werden.

Bei einem Betreuungsvertrag mit mindestens monatlichem Tierarztbesuch kann der Landwirt die Arzneimittel anwenden. Dokumentation über Abgabe- bzw. Kombibeleg ist sichergestellt.

1.11. HiT-Datenbank/ Totgeburten

1.12. Meldung der Schweinezugänge an die HiT-Daten- bank

1.13. Tierarzneimittel: Dokumentation

1.14. Tierarzneimittel: Dokumentation

1.15. Tierarzneimittel: Betreuungsvertrag akzeptieren

1.16. Tierarzneimittelbeleg: Keine doppelte Dokumentation

Gegenwärtig müssen Arzneimittelanwendung und -abgabe von Tierarzt u. Landwirt mehrfach dokumentiert werden.

Vorschlag: Den tierärztlichen Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg mit einer Spalte für das Anwendungsdatum des Landwirtes versehen. So ist nur noch ein Beleg statt zwei Belegen erforderlich.

1.17. Tierarzneimittel - Verschreibungspflichtigkeit von Substanzen

Die Regelungen sind sehr restriktiv, es müssen beispielsweise Eisengaben oder homöopathische Mittel dokumentiert werden.

Die Verschreibungspflichtigkeit von Substanzen ist zu überprüfen, zum Beispiel Eingrenzung auf Arzneimittel mit Wartezeit.

1.18. Kontrolle der Wartezeit für den Medikamenteneinsatz

Die Angabe der Wartezeiten ist zum Teil praxisfern und überflüssig. Wird ein Bulle mit einem Medikament behandelt, ist die Angabe der Wartezeit für Milch überflüssig. Gibt der Tierarzt die Wartezeit für Milch in diesem Fall nicht an, wird dieser „nicht ordnungsgemäße Abgabebeleg“ sanktioniert.

1.19. Tierarzneimittel: Dokumentation

Es müssen zwei gleichlautende Listen vom Tierarzt wie vom Landwirt geführt werden.

Das Führen eines Abgabe- und Anwendungsbeleges in einem Betrieb muss reichen.

Probleme sind vor allem Doppelaufzeichnungen und unflexible Abgabefristen. Es wird alltägliches einzeln dokumentiert.

1.20. Einsatz von Tierarzneimitteln

Vorschläge:

- ◆ Einführung von Kombibelegen; dadurch wird die Führung des gesonderten Arzneimittel-Bestandsbuches überflüssig
- ◆ Längere Abgabefristen bei Betreuungsverträgen
- ◆ Verschreibungspflichtigkeit von Substanzen prüfen
- ◆ Aufzeichnungspflicht bei Mitteln mit Wartezeiten
- ◆ Aufbewahrungsfristen für Belege verkürzen
- ◆ bei wiederkehrenden Krankheiten oder Eisenspritzung bei Ferkeln oder Impfungen muss nicht immer wieder dokumentiert werden (einmalige Angabe)
- ◆ 7 Tage-Regelung besser durch Behandlungsplan für 30 Tage ersetzen

Mit der geforderten Auflistung auch kleinster Verbrauchsmengen an Antibiotika im Medikamentenbuch (z.B. 0,2 ml Naxcel/Ferkel bis zu 500 Eintragungen pro Flasche) nimmt die Schreibarbeit überhand.

Eine einmalige Auflistung jeder Medikamentenflasche sollte ausreichen, da Erfahrungswerte über den Einsatz in Beständen vorliegen. Jede Flasche wird ja bereits auf dem Medikamenten-Abgabe-Beleg einmal geführt.

1.21. Tierarzneimittel: Dokumentationspflicht

Die Tierarzneimittelverordnung ist zu aufwendig.

Die Dokumentationspflicht für Arzneimittel, die keine Wartezeiten haben, z.B. homöopathische Mittel oder Eisenpräparate, oder bei Ferkeln, die sowieso nicht während der Wartezeit geschlachtet werden, weil sie zu klein (jung) sind, sollte entfallen.

1.22. Tierarzneimittelverordnung

1.23. Anwendung von Tierarzneimitteln

Ist ein Tier krank, ist rasche Hilfe nötig. Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft geht einher, dass der Einzugsbereich eines Tierarztes immer größer wird. Es kommt nicht selten vor, dass der Tierarzt nicht mehr am selben Tag kommen kann, an dem er gerufen wurde. Selbst wenn diese Zeit nicht immer über Leben und Tod entscheidet, ist es ein unnötiges Leiden des Tieres. Außerdem verschlechtern sich die Therapieaussichten deutlich, wenn man nicht schnellst möglich helfen kann.

Für die häufiger auftretenden Gesundheitsprobleme, z.B. Fliegenmadenbefall aber auch Durchfallerkrankungen oder Euterentzündungen, müssen die nötigen Medikamente in kleinem Umfang im Betrieb griffbereit sein.

1.24. Gebührenordnung Tierärzte

Die Gebührenordnung wird in der Praxis immer weniger angewendet, zumeist gelten andere vertragliche Sätze. Noch notwendig?

Vorschlag: Gebührenordnung überprüfen.

1.25. Etikettierung Rindfleisch

Durch eine enge Auslegung des EU-Rechtes über die Rückverfolgbarkeit kann derzeit kein etikettiertes Rindfleisch im Rahmen von Qualitätssicherungsprogrammen angeboten werden.

Vorschlag: Erforderlich ist eine praxisgerechte Auslegung der EU-Vorschriften.

1.26. BHV 1-Freiheitsbescheinigungen / BHV 1-Verordnung

Auch wenn eine gesamte Region (z.B. Oberfranken) als BHV-frei gilt, muss beim Verkauf der Tiere eine BHV-Freiheitsbescheinigung von der Behörde ausgestellt werden.

In vielen Betrieben wird die Milch in Abständen von 3 Monaten untersucht. Es werden aber keine Kopien der letzten Untersuchungsergebnisse akzeptiert, sondern es muss eine kostenpflichtige „Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes“ ausgestellt werden.

Der Amtstierarzt entscheidet aber auch nur nach Aktenlage.

Vorschläge:

- ◆ Beschaffung des Papiers per EDV bzw. HiT ermöglichen
- ◆ Vorgabe für Freiheitsbescheinigungen in BHV-freien Regionen bzw. Betrieben aufheben.
- ◆ Beleg über regelmäßige Untersuchungen sollte ausreichen, wenn diese vorliegen.

Die Bestandsmeldungen an die Tierseuchenkasse erfolgen in den meisten Ländern per Papierformular. Dadurch müssen die Landwirte die gleichen Daten an verschiedene Behörden melden. In einigen Bundesländern (z.B. Schleswig-Holstein) besteht schon eine Meldung von HiT-Daten an die Tierseuchenkasse, wenn der Landwirt hierfür die Vollmacht erteilt. Allerdings muss die Vollmacht dort jedes Jahr erneuert werden.

Vorschlag: Übernahme der Tierbestandsdaten aus anderen Systemen, z.B. HiT-Datenbank, wenn der Landwirt zustimmt. Eine Vollmacht sollte für mehrere Jahre gelten, bei Möglichkeit zum Widerruf.

Wenn Kälber, Jungrinder oder tragende Färsen innerhalb eines Betriebes von einer Betriebsstätte an die andere umgesetzt werden, muss dieses gemeldet werden, z.B. bei Sommerweide von Jungvieh.

Vorgeschlagen wird die Meldung nur für überbetriebliche Tierumsetzungen; zumindest sollte die Behörde eine Freigabe für bestimmte Betriebe geben können.

Der Zweckverband erhebt gesonderte Gebühren mit entsprechenden Verwaltungskosten für die Tierkörperbeseitigung.

Erforderlich ist eine gemeinsame Erhebung der Gebühren mit den Beiträgen für die Tierseuchenkasse.

1.27. Meldung von HiT-Daten an die Tierseuchenkassen

(siehe auch bei Statistik)

1.28. Meldung von Tierumsetzungen innerhalb des Betriebes an die HiT-Datenbank

1.29. Gebührenbescheid des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (Land Bayern)

1. 30. Dokumentationsvorgaben für Wanderschäfer kaum sinnvoll umsetzbar

Es macht weder für den Landwirt noch für den Schäfer Sinn, die Hüteflächen minutiös zu dokumentieren. Viele fremde Flächen beweidet die Herde nur ganz kurze Zeit: Wegesränder, Stoppeläcker, Überhüten von Grünland. Dieses geschieht oft im Auftrag anderer Landwirte. Eine Dokumentierung über Lage und Flurstücksnummer ist hierbei nicht machbar.

Die Aufzeichnung bzw. Untersuchung des selbsterzeugten Futters macht ebenfalls wenig Sinn.

1.31. Registrierpflicht für Landwirte als Futtermittelerzeuger

Abschaffung der Registrierungspflicht für Landwirte als Futtermittelerzeuger, und Begrenzung selbiger auf Mischfuttermittel-Hersteller und -Händler.

1.32. Prüfungsintervalle von Kontrollen

Ständige zeitraubende Kontrollen, z.B. Düngerverordnung oder CC-Dokumentationspflicht z.B. für Tierarzneimittel.

Die Prüfungsintervalle sollten besser aufeinander abgestimmt werden.

2. Pflanzliche Erzeugung



2.1. Verschiedene Qualitätssicherungssysteme bedeuten mehrfachen Kontrollaufwand

Die zusätzliche Arbeits- und Kostenbelastung durch privatwirtschaftliche Qualitätssicherungssysteme ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

In den landwirtschaftlichen Betrieben bestehen verschiedene QS-Systeme in den einzelnen Betriebszweigen (z.B. QS, EUREP-GAP). Eine Vereinheitlichung der Kontrollen in den QS-Systemen und die gegenseitige Anerkennung der Systeme würden den Aufwand für die Kontrollen spürbar senken.

2.2. Kontrollen im Tabakanbau

Obwohl es ab 2006 keine Quotierung und Mengenbegrenzung im Tabakanbau mehr gibt, wird weiterhin die Anbaufläche mit einem aufwendigen Verwaltungsverfahren zollrechtlich erfasst und vermessen. Wenn es aber keine Mengenbegrenzung mehr gibt, macht auch die Kontrolle der Anbauflächen keinen Sinn mehr.

Vorschlag: Flächenkontrollen sollen abgeschafft werden, da die Tabakbeihilfe nach wie vor pro kg abgelieferter Menge und aufgrund der zollamtlichen Verwiegung ausgezahlt wird.

2.3. Nawaros/Biogasanlagen

Die Verfahren der BLE zur Verwendungskontrolle nachwachsender Rohstoffe und Energiepflanzen für Biogasanlagen sind zu aufwendig. Die Angabe der voraussichtlichen Erntemenge bei Ölsaaten auf stillgelegten Flächen sollte abgeschafft werden (siehe hierzu auch Kapitel 4 Agrarförderung).

2.4. Organische Düngemittel und Notifizierungsverfahren

Organische Düngemittel sollten nur noch auf Ebene der Landkreise genehmigt werden müssen und sollen durch eine jährliche Düngebilanz kontrolliert werden.

Zu Düngung und Pflanzenschutz siehe auch Kapitel Umweltschutz.

3. Umweltschutz



3.1. Abstandsauflagen bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Vorgaben für die Abstandsauflagen sind schwer zu durchschauen bzw. umzusetzen und müssen deshalb vereinfacht werden. Für viele Praktiker ist es nicht nachvollziehbar, in welchen Fällen welche Regelungen gelten.

Vorschlag: Prinzipiell sollten abdriftmindernde Techniken vorrangig Berücksichtigung finden, nur in besonderen Fällen sind bestimmte Abstandsauflagen vorzusehen. Grundsätzlich ist eine europäische Harmonisierung der Abstandsauflagen anzustreben.

3.2. Abstandsauflagen in der Düngeverordnung/Pflanzenschutz und in Landeswassergesetzen

Sowohl in der Düngeverordnung als auch bei den Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel sind Abstandsauflagen zu Gewässern vorgesehen. Die hierzu parallel existierenden unterschiedlichen Regelungen zu Gewässerabständen in den Landeswassergesetzen stellen eine unnötige Überregulierung dar und sollten deshalb entfallen.

3.3. Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

Das Prüfintervall sollte von 2 auf 3 Jahre verlängert werden. Die Vorgaben für den Spritzen-TÜV bei Schlauchspritzen und bei Handspritzen (für Obstbäume) sollten entfallen.

3.4. Sachkundenachweis im Pflanzenschutz

Es ist völlig übertrieben, wenn Hilfskräfte nicht bei der Einzelbekämpfung von Ampfer auf Grünland helfen dürfen, nur weil sie keinen Sachkundenachweis haben.

Vorschlag: Der Sachkundenachweis des Betriebsleiters oder der Person im Betrieb, die den Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln anleitet, muss ausreichen.

In den EU-Staaten bestehen sehr unterschiedliche Regelungen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Mittel, die in Deutschland seit Jahren verboten sind, dürfen in anderen EU-Staaten weiter angewendet werden. Daher gibt es kein einheitliches Schutzniveau für Umwelt und Verbraucher und es bestehen ungleiche Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger.

Eine einheitliche europäische Zulassung für Pflanzenschutzmittel muss daher das Ziel sein. In die richtige Richtung geht auch eine zonale Zulassung im EU-Binnenmarkt.

Die Berechnungsschemata und die Toleranzwerte zur Nährstoffbilanz berücksichtigen nicht, dass die Nährstoffe im Boden nicht in vollem Umfang durch die Pflanzen genutzt werden können. Auch sieht die EU-Nitratrichtlinie keine Pflicht zur Erstellung einer Nährstoffbilanz mit Obergrenzen vor. Deshalb sollte dringend überlegt werden, die Obergrenzen bei der Bilanzierung wieder abzuschaffen.

Die starre Sperrfrist muss wegfallen. Denn die Düngeverordnung regelt bereits, wann Nährstoffe ausgebracht werden können und wann nicht.

Nach der EU-Nitratrichtlinie müssen nur in nitratempfindlichen Gebiete sog. Aktionsprogramme erarbeitet werden; in Deutschland ist eine flächendeckende Umsetzung erfolgt.

Deshalb sollten kleine Betriebe bzw. extensiv wirtschaftende Betriebe grundsätzlich von den Vorgaben der Düngeverordnung befreit werden.

Vorgaben zur bodennahen Ausbringung von Gülle, z.B. über Schleppschläuche, sind auf sehr hanggeneigten (Grünland-)flächen nicht sinnvoll anzuwenden. Eine praxisgerechte Regelung fehlt.

3.5. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

3.6. Nährstoffbilanzen in der Düngeverordnung

3.7. Sperrfrist in der Düngeverordnung

3.8. Bodenuntersuchungen und Nährstoffbilanzen

3.9. Ausbringung von Wirtschaftsdünger

3.10. Düngeverordnung

Die neue Düngeverordnung enthält ab 2006 eine Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle bis zum 1. Februar; vorher war die Ausbringung schon ab dem 15. Januar möglich. Ausbringung ist künftig auch nur noch auf ungefrorenen Böden erlaubt.

Die Regelung der alten Düngeverordnung sollte bestehen bleiben. Die Ausbringung auf Getreide bei Nachtfrost hat sich bewährt. Geringe Temperaturen bedeuten, dass der Boden nachts und morgens gut befahrbar ist. Arbeitsspitzen wurden entzerrt, da ein Teil der Gülle schon im Januar und Februar gefahren werden konnte. Dies bedeutete auch eine Boden- und Pflanzenschonung.

3.11. Düngeverordnung

Nach der neuen Düngeverordnung dürfen Wirtschaftsdünger auf gefrorenem Boden nur noch sehr eingeschränkt ausgetragen werden. Das Ausbringen ist nur erlaubt auf gefrorenem Boden, der tagsüber oberflächlich auftaut und damit aufnahmefähig ist.

Diese komplizierte Regelung darf nicht zum Nachteil des Landwirtes ausgelegt werden, wenn sich die Witterung anders als erwartet entwickelt.

Von je her war es gute Praxis im Winter auf gefrorenen Boden Stallmist auszubringen. Heute muss der Landwirt bei der Landwirtschaftsbehörde eine Genehmigung beantragen, um Stallmist zu fahren.

Die frühere Regelung sollte wieder eingeführt werden.

3.12. Frist zur Durchführung von Bodenuntersuchungen

Wegen Schnee und Eis in der Winterzeit kann es vorkommen, dass keine fristgerechte Probenziehung möglich ist. Ein taggenauer Ablauf der Frist ist deshalb nicht praxistauglich. Bei besonderen Wetterlagen muss gewährleistet sein, dass dem Landwirt kein Nachteil entsteht.

Die jetzigen Vorgaben für die UVP- und BImSch-Genehmigung gehen deutlich über das EU-Recht hinaus. Schon für kleine Bauvorhaben können bis zu 20.000 Euro Kosten entstehen.

Die Vorgaben sind wie folgt zu verändern:

- ◆ Wegfall der UVP- und BImSch-Pflicht für Rinder und Kälber
- ◆ Wegfall der 50 GV-Schwelle und der 2 GV/ha-Grenze
- ◆ Wegfall der BImSch-Pflicht für Güllelager

3.13. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) an EU-Vorgaben anpassen

Verfahren bei einer verhältnismäßig kleinen Stallerweiterung (z.B. von 1.500 auf 2.000 Mastplätze) sind zu aufwendig.

Das BImSch-Verfahren sollte auf den Neubau beschränkt werden, die bereits genehmigten Ställe sind zu akzeptieren.

3.14. BImSch-Verfahren für kleinere Vorhaben zu aufwendig

Bei Absenkung von Schwellenwerten nach dem UVP- und BImSch-Gesetz müssen bestehende Betriebe, die aufgrund der Absenkung der Schwellenwerte in der 4. BImSchV einer Genehmigung bedürften, dies der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung anzeigen.

Diese Regelung ist nicht sachgerecht und sollte entfallen. Eine solche Anzeigepflicht kann den Betrieben nicht zugemutet werden. Es muss Aufgabe der Behörden sein, diese Daten zu ermitteln.

3.15. Anzeigepflicht für genehmigungsbedürftige Anlagen

Laut geltender 1. Immissionsschutzverordnung bestehen für die energetische Nutzung von Getreide sehr viel strengere Anforderungen als zum Beispiel bei Stroh und Holz. Getreide sollte als Regelbrennstoff zugelassen werden.

3.16. Energetische Nutzung von Getreide ermöglichen

3.17. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Kraftstoffen in landwirtschaftlichen Betrieben

Aussagen von Behörden über die konkreten baulichen Anforderungen an Lagerräume, z.B. über die Betonart für Lagerräume bis 1.000 Liter, sind oft unklar. Wenn sich Pflanzenschutzmittel nur kurz im landwirtschaftlichen Betrieb befinden, werden an das Lager die gleichen baulichen Anforderungen gestellt wie bei einer mehrmonatigen Lagerung.

Einheitliches Verwaltungshandeln und Erleichterungen bei der Lagerung für kurze Zeiträume sind deshalb wichtig.

3.18. Lagerung von Kraftstoffen in landwirtschaftlichen Betrieben

Laut ATV-DVWK-Regelwerk Arbeitsblatt A 781 4.2.2.3 gilt in einigen Bundesländern für Diesellager in landwirtschaftlichen Betrieben, dass ein Rückhaltevermögen von 0,9 m³ vorhanden sein muss. Eine entsprechende Regelung für Heizölläger gibt es aber nicht. Landwirte werden so gegenüber Haushalten mit Heizöltanks bzw. gegenüber Landwirten in anderen Bundesländern benachteiligt.

Weiterhin sollten Tankstellen in der Landwirtschaft (bis 50.000 Liter Jahresverbrauch) von den derzeitigen Vorschriften bezüglich des Umfeldes beim Betanken von Traktoren (B25WU – Betonplatte, Ölabscheider...) ausgenommen werden. Es sollte genügen, wenn der Diesel in anfahrsicheren, doppelwandigen Behältern gelagert wird und eine Zapfpistole mit Abschaltautomatik verwendet wird.

3.19. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben

Tankanlagen, Öllager und Pflanzenschutzlager werden von zahlreichen Behörden und Institutionen (Pflanzenschutzaamt, Untere Wasserbehörde, Technischer Aufsichtsdienst etc) sowie im Rahmen der CC-Kontrollen geprüft. Jede dieser Kontrollen nimmt Zeit in Anspruch, verursacht Aufwand und kostet somit auch Geld.

Der Landwirt sollte die Möglichkeit haben, mit einem vorhandenen Gutachten z.B. vom TÜV nachzuweisen, dass das Lager in Ordnung ist.

Cross Checks müssen abgeschafft werden, da diese zu bewussten Denunzierungen gegen die Landwirtschaft führen können (siehe auch Kapitel 4).

3.20. Abschaffung von Cross Checks

Die Erstellung eines flächenscharfen Erosionsflächenkatasters muss verhindert werden, um eine weitere Bürokratisierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu vermeiden. Ein Erosionsflächenkataster würde schlimmstenfalls für jede Fläche eine spezielle Anforderung bedeuten. Dieses Szenario müssen wir auch im Zusammenhang mit anderen Anforderungen sehen, z. B. über die Wasserrahmenrichtlinie oder die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), die auch eines Tages konkrete Bewirtschaftungsvorgaben entfalten könnten. Die Konsequenz wäre eine Vielzahl von Bewirtschaftungsauflagen auf ein und derselben Fläche, die sich möglicherweise sogar widersprechen. Dem Prinzip Eigenverantwortung und dem hohen Fachwissen der Landwirte wird damit alles andere als Rechnung getragen.

3.21. Erosionsflächenkataster (Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung)

Bei der Erstellung von Managementplänen sollte auf eine möglichst schlanke Umsetzung geachtet werden, nach dem Grundsatz 1:1. So sollte sich die Erhebung auf die der Meldung zugrunde liegenden Arten und Lebensräume und die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beschränken.

3.22. Bereich FFH-/Vogelschutzrichtlinie

In Österreich wird in Managementplänen mit so genannten „Weißlisten“ gearbeitet. Bestimmte Pläne und Projekte müssen keiner Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, da sie von vornherein als „die Ziele von Natura 2000 nicht beeinträchtigend“ angesehen werden. Diese Vorgehensweise erscheint uns auch für die hiesige Umsetzung Erfolg versprechend, zeit- und kostenaufwendige Genehmigungsverfahren zu reduzieren.

Die Genehmigungspflicht bei der Reparatur von Drainagen und ähnlichen Entwässerungsanlagen sollte abgeschafft werden.

3.23. Genehmigungspflicht bei der Reparatur von Drainagen

3.24. BImsch-Überprüfungen von Hackschnitzelheizungen

Die BImsch-Überprüfungen von Hackschnitzelheizungen sollten an die Prüfintervalle der Ölheizungen angepasst und somit halbiert werden.

3.25. Vorübergehende Umnutzung von Acker zur Weihnachtsbaumkultur

Es sollten maximal zwei Behörden bei der Umnutzung beteiligt werden. Auf Ausgleichsmaßnahmen für einen sog. Eingriff in den Naturhaushalt sollte hier verzichtet werden (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

4. Agrarförderung



4.1. Obligatorische Stilllegung abschaffen

Die Stilllegungsverpflichtung ist durch die Einführung der entkoppelten Prämienzahlungen inzwischen veraltet (Art. 53 ff VO(EG) 1782/2003).

Der ursprünglich beabsichtigte marktentlastende Effekt greift heute nicht mehr. Wegen des Booms bei nachwachsenden Rohstoffen erübrigert sich die Pflicht zur Stilllegung, es besteht kaum noch eine marktentlastende Wirkung. Mit der GAP-Reform können die Landwirte ihre Flächen unbegrenzt stilllegen. Es bestehen sehr komplizierte Besonderheiten bei Flächen in verschiedenen Bundesländern.

Daher sollte die obligatorische Stilllegung komplett abgeschafft werden.

4.2. Dauergrünland-einstufung von Flächen abschaffen

Falls eine Ackerfläche 5 Jahre in Folge mit Kleegras oder anders begrünt wird, erhält diese den Status Dauergrünland und darf nicht mehr (obligatorisch) stillgelegt werden.

Zusammen mit der Stilllegung muss die Zuweisung eines Status für Dauergrünland und Ackerland ebenfalls entfallen. Es muss frei sein, wieviel und wie lange man eine Fläche begrünt, ohne hierfür „bestraft“ zu werden.

4.3. Abschaffung des 10-Monatszeitraums

Die Pflicht, im Antragszeitraum nachzuweisen, dass eine Fläche mindestens 10 Monate zur Bewirtschaftung zur Verfügung steht, behindert Betriebe mit vielen Pacht- und Wechselflächen. Es entsteht nur unnötiger Verwaltungsaufwand.

Die Gefahr einer doppelten Beantragung besteht nicht, da alle beantragten Flächen miteinander abgeglichen werden. Daher kann diese Regelung gestrichen werden.

Entweder ersatzlose Streichung oder Ersatz durch eine Stichtagsregelung (15. Mai).

4.4. OGS-Reglementierung

Eine Anbaukontingentierung bestimmter Kulturen bei gleichzeitiger Entkopplung macht keinen Sinn. Sie behindert die Betriebe bei Pacht- und Wechselflächen durch die „unzertrennliche Bindung“ von Zahlungsanspruch und so genannte OGS-

Genehmigung – ein großer Verwaltungsaufwand für die Betriebe und Behörden. Die Reglementierungen bei OGS sollten ersatzlos gestrichen werden.

Die Begrenzung des prämienberechtigten Anbaus auf bestimmte Sonderkulturen engt die unternehmerischen Freiheiten der landwirtschaftlichen Betriebe erheblich ein und behindert die Betriebe bei Pacht- und Wechselflächen (VO 1782/2003 Art. 60)

Vorschlag: Einbeziehung aller Dauerkulturen, vor allem des Obstbaus, in die Prämienregelung.

Durch hohe Detailvorgaben für Messverfahren und Messtoleranzen ist keine ausreichende Flexibilität gegeben. Es ergibt sich außerdem eine hohe Fehlerwahrscheinlichkeit mit entsprechendem Anlastungsrisiko. Die zugelassenen Messtoleranzen erscheinen als unangemessen niedrig. Außerdem ist der Standard für die Kontrollen im Vergleich zu den Möglichkeiten des Antragstellers zu hoch angesetzt, da der technische Aufwand, der für die Kontrolle eingesetzt wird, in keinem Verhältnis zu den Möglichkeiten steht, die dem Landwirt zur Flächenermittlung zur Verfügung stehen. Unter schwierigen Geländebedingungen sind die Vorgaben fast nicht erfüllbar (EU-VO 796/2004 Art. 29 ff.).

Es sollte eine praxisnahe Toleranzregelung gefunden werden.

Bei der Messung von Flächengrößen im Rahmen des Antragsverfahrens durch GIS-basierte Karten, Überfliegung bei einer Fernerkundung oder Messung eines Prüfers vor Ort kommt es immer zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Vorschlag: Wenn ein nationales Flächenkataster besteht, können die entsprechenden EU-Vorschriften entfallen.

4.5. Dauerkulturen Obstbau

4.6. InVeKos: Bestimmung der förderfähigen Fläche

4.7. Bestimmung der Antragsfläche

4.8. System der Flächenerfassung

Die verschiedenen verwendeten Flächensysteme (GIS-Referenz, Staatliches Kataster) sorgen für Verwirrung.

Der Staat sollte entscheiden, welches System einheitlich gilt. Dieses hat dann auch für die Erfassung der Flächen im Prämienantrag zu gelten.

4.9. Generelle Einbeziehung von Landschaftselementen in die beihilfefähigen Flächen

Die bestehenden Regelungen führen zu einer zweigleisigen Flächenbasis für landwirtschaftliche Unternehmen und den Verwaltungen, so nach Nettoflächen bei weiterhin gekoppelten Direktzahlungen und bei Agrarumweltmaßnahmen sowie nach Bruttoflächen (einschließlich Landschaftselementen) bei den entkoppelten Zahlungsansprüchen. Durch diese Zweigleisigkeit entsteht ein gravierender Mehraufwand für Flächenerfassung und -verwaltung (EU-VO 796/2004 Art. 30)

Vorschlag: Umstellung bei allen Fördermaßnahmen auf das Bruttoflächenprinzip und damit eine Schaffung einer einzigen und einheitlichen Flächenbasis.

4.10. Kennzeichnung von Landschaftselementen im Antrag abschaffen

Der Aufwand für die genaue Kennzeichnung der Landschaftselemente im Antrag steht in keinem akzeptablen Verhältnis zum Flächenanteil. Eine Kennzeichnung ist in einer „entkoppelten Welt“ auch nicht notwendig, da zu große Elemente (z.B. Wald) von vornherein im Feldblock nicht berücksichtigt werden.

4.11. Landschaftselemente

Die Pflicht zur Angabe von Landschaftselementen sollte entfallen, wenn man diese nicht gefördert haben möchte.

4.12. Darstellung der genutzten Flächen im Antrag

Auf den versandten Karten der Behörde, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, sollten die Angaben des Landwirtes vom vorigen Antrag vorgedruckt werden, so dass nur die Angaben kontrolliert und Änderungen eingezeichnet werden müssen.

Seit 2005 besteht ein temporäres Mäh- und Mulchverbot auf Stilllegungsflächen und so genannte aus der Erzeugung genommenen Flächen. Diese Frist endet ab 2006 am 30. Juni. Landwirte mit hohem Unkrautdruck auf den Flächen sind gezwungen, Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Landwirte haben jedoch schon in den letzten Jahrzehnten den Schutz von Wildtieren eigenverantwortlich sichergestellt. Daher ist eine solche Reglementierung wieder zu streichen, bzw. ersatzweise auf den 15. Juni zu kürzen.

4.13. Mäh- und Mulchverbot auf Stilllegungs- und Brachflächen

In der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung sind die Vorschriften für die Fruchtfolge und für das Pflugverbot praxisfremd und haben mit dem Ziel des Bodenschutzes bzw. der Vermeidung von Bodenerosion fachlich nichts zu tun.

Vorschlag: Rückführung der Vorschrift auf das EU-rechtlich geförderte Mindestmaß.

4.14. Fruchtfolgevorschriften und Pflugverbot bei Cross Compliance

Verzögerungen und Arbeitsrückstände bei den Behörden führen erfahrungsgemäß zu einer dramatisch kürzer werden den Antragsfrist für die Landwirte, da diese auf die Unterlagen der Behörde angewiesen sind.

Vorschlag: Es sollte ein für die Behörden verbindlicher Versandtermin für die Antragsunterlagen festgesetzt werden, z.B. Anfang Februar.

4.15. Frist für das Antragsverfahren

Warum muss die Auszahlung der Betriebsprämie im Antrag mit einem Kreuz beantragt werden – dies ist doch der Gegenstand des Antrages?

Vorschlag: Wegfall des Kreuzchens

4.16. Antragstellung Betriebsprämie

4.17. Bundesweit einheitlicher Antrag für EU-Zahlungen

Die Abwicklung der EU-Direktzahlungen über 13 verschiedene Zahlstellen der Länder führt zu vielfältigen Abstimmungsproblemen und Widersprüchlichkeiten. Vor allem Landwirte mit Betriebsflächen in verschiedenen Bundesländern leiden hierunter. Aus diesem Grund sollte ein einheitlicher Antrag inklusive Flächenreferenzsystem (GIS) in Deutschland verwendet werden.

Auch ein bundesweit einheitlicher und fester Auszahlungstermin (z.B. 15. Dezember) sollte dazu gehören.

4.18. InVeKoS-Sanktionen

Geringfügige Übererklärungen (festgestellte Differenz von 3 % oder über 2 ha) zu Flächen werden mit unverhältnismäßig starker Sanktionierung begegnet. Bei einer festgestellten Differenz von über 20 % Abweichung wird keine flächenbezogene Beihilfe gewährt (EU-VO 796/2004). Insbesondere bei sehr großen Schlägen ist der Puffer von 2 ha sehr schnell aufgebraucht.

Zu diesem Bereich sollten die Schwellenwerte erhöht werden. Diese Erhöhung sollte mit der Einführung differenzierter Abstufungen statt eines pauschalen Ausschlusses von Beihilfen bei Übererklärung von über 20 % begegnet werden.

4.19. Keine immer neuen Cross Compliance-Standards

Die Cross Compliance Standards 2006 haben sich gegenüber 2005 in vielen Punkten geändert.

Cross Compliance 5 Jahre ohne Änderung so lassen, ansonsten die Änderung gegenüber der vorherigen Ausgabe durch farbliche Hinterlegung kennzeichnen, das spart Zeit beim Durcharbeiten.

4.20. Keine „Cross Checks“ bei Cross Compliance-Kontrollen

In Deutschland werden neben den Vor-Ort-Kontrollen sämtliche sonstigen Fachrechtsverstöße an die Prämienbehörden gemeldet, was zu Prämienkürzungen führt. Andere EU-Staaten handhaben dieses offenbar großzügiger.

Verzicht auf nationale Alleingänge bei Cross Checks. Konzentration von Cross Compliance auf wenige, repräsentative Standards. Keine doppelte Abprüfung des gesamten Fachrechtes.

Bei den Cross Compliance Kontrollen sollen Ergebnisse anderer Kontrollen berücksichtigt werden, und zwar mindestens dergestalt, dass ein Betrieb, der für bestimmte Bereiche Untersuchungsergebnisse bzw. Zertifizierungen vorweisen kann, in diesen Bereichen bei Cross Compliance nicht kontrolliert wird:

- ◆ Untersuchungen im Flaschenhals (z. B. Milchuntersuchung der Molkereien, Rückstandsuntersuchungen in Schlachtbetrieben),
- ◆ Teilnahme an akkreditierten Qualitätssicherungssystemen (auf einem Betrieb, der z. B. am QS-System Rind teilnimmt, braucht bei Cross Compliance der Rinderstall – Ohrmarken, Hitmeldungen, Tierschutz, Arzneimitteleinsatz usw. – nicht mehr geprüft zu werden).

Durch das Mehr an zu prüfenden Punkten haben Kontrolleure oft nicht die notwendigen Fachkenntnisse über die Abläufe im landwirtschaftlichen Betrieb und über die gute landwirtschaftliche Praxis. Dadurch entstehen häufig unnötige Unsicherheiten und Fehlinterpretationen.

Kontrollen finden häufig in Zeiten von betrieblichen Arbeitsspitzen statt.

Kontrollen von Dokumentationen sollten auf weniger arbeitsintensive Zeiten verlagert werden.

Die Kontrolleure führen ihre Kontrollen nach festgelegten Prüfkatalogen durch. Häufig entstehen Irritationen über die Handhabung im landwirtschaftlichen Betrieb.

Bei Kontrollen sollte der Landwirt die Möglichkeit haben, sich zu den Feststellungen zu äußern.

4.21. „Risikobewertung“ bei Cross Compliance-Kontrollen

4.22. Kontrolleure bei Cross Compliance-Kontrollen

4.23. Durchführung von Cross Compliance-Kontrollen

4.24. Vor-Ort-Kontrollen

4.25. Beratung und Verwarnung bei Cross Compliance Kontrollen

Bei geringfügigen Verstößen gegen das Fachrecht, bei denen kein Schaden entstanden ist und kein öffentliches Interesse besteht, kommt es zurzeit dennoch zu Prämienkürzungen.

Der Landwirt sollte – ähnlich wie bei der Begehung durch die Berufsgenossenschaften – beraten werden, um Schwachstellen abzustellen.

Es sollten Verwarnungen statt Prämiensanktionen ausgesprochen werden können.

4.26. Nachbesserung bei Cross Compliance Kontrollen

Geringfügige Verstöße gegen das Fachrecht, bei denen kein Schaden entstanden ist und kein öffentliches Interesse besteht, werden zur Zeit dennoch mit einer Prämienkürzung geahndet.

Es sollte ähnlich wie beim Fahrzeug-TÜV die Möglichkeit zur Nachbesserung ermöglicht werden können (mit klarer Fristsetzung).

4.27. Ankündigung von Cross Compliance Kontrollen

Laut EU-Recht sollen Cross Compliance Kontrollen unangemeldet sein.

Bei unangemeldeten Kontrollen ist aber nicht sichergestellt, dass kompetente Mitarbeiter bzw. der Betriebsleiter vor Ort ist und dass Zugang zu allen Dokumentationen besteht.

Im Regelfall sollten Kontrollen kurzfristig (drei Tage) vorher angekündigt werden. Nur im konkreten Verdachtsfall eines Verstoßes sollte eine unangekündigte Kontrolle möglich sein.

4.28. Grundsätzliche Infragestellung von Cross Compliance

Die Kopplung von Prämienzahlungen an die Einhaltung dritter Vorschriften hat keinen Mehrnutzen (deutsches Fachrecht besteht bereits) und stellt die bisherige Rechtskultur in Frage. Sollen in Zukunft die BAföG-Zahlungen an die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung gekoppelt werden?

Der derzeitige bürokratische Aufwand ist völlig übertrieben. Es müssen vor, während und nach der Ernte mehrfach gleiche Nachweise gebracht werden. Es muss eine Kautions von 250 bzw. von 60 Euro je Hektar erbracht werden (Verordnung Nr. 1973/2003, Kapitel 8 und 16).

Vorschlag: Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst, nachdem der Landwirt eine Bescheinigung des Verarbeiters des Produktes vorgelegt hat. Die Prämie wird ausbezahlt, wenn die Bestätigung vorliegt, dadurch können die Kautions und die übrigen Nachweise entfallen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) braucht nicht mehr „doppelt“ in das Verfahren einbezogen zu werden.

Derzeit müssen die in der Biogasanlage verwendeten Mengen täglich dokumentiert werden; es ist die Erfassung durch eine „fachkundige Person“ gefordert (Verordnung Nr. 1973/2003, Kapitel 8 und 16).

Vorschlag: Monatliche oder wöchentliche Dokumentierung als Sammellisten-Beleg; Wegfall der Vorgabe der „fachkundigen Person“.

Bei Flurbereinigungsverfahren besteht keine Möglichkeit, entsprechend der neu zugeteilten Flächen auch die Zahlungsansprüche „passend“ zwischen den Flächennutzern zu verteilen. Komplizierte Verträge zwischen den Landwirten über den Austausch von Zahlungsansprüchen sind die Folge.

Die gesonderte Verwaltung und „Aktivierung“ der neu geschaffenen Zahlungsansprüche ist für Landwirte und Behörden enorm aufwendig.

Vorschlag: Wiederaufhebung der Zahlungsansprüche und Ersatz durch eine allgemeine Flächenprämie für Acker bzw. Grünland. Daneben die übergangsweise Auszahlung der (historisch) erworbenen BIBs.

4.29. Nachweis des Anbaues nachwachsender Rohstoffe vereinfachen – Kautionsregelung über die BLE abschaffen

4.30. Nachweis des Anbaues nachwachsender Rohstoffe bei eigener Verwertung (Biogasanlage) vereinfachen

4.31. Übertragung von Zahlungsansprüchen im Flurbereinigungsverfahren

4.32. Ersatz der Zahlungsansprüche durch ein System der Flächenprämie

4.33. Automatische Erneuerung des Antrages

Durch die Festsetzung der ZA sind diese für einen längeren Zeitraum festgeschrieben worden.

Wenn es im Vergleich zum Vorjahr keine Änderung bei den bewirtschafteten Flächen oder bei den Zahlungsansprüchen im Betrieb gibt, entsteht eine große bürokratische Entlastung.

Vorschlag: Der Antrag erneuert sich automatisch und der Landwirt erhält vor dem Antragsstichtag statt eines Antragsformulars eine schriftliche Information über die automatische Erneuerung, wenn er bis zum 15.5. keinen Änderungsantrag stellt.

4.34. Forstförderung

Wegfall des jährlichen Folgeantrages bei der Aufforstungsprämie über 20 Jahre, Zahlung auf Grund des Erstantrages.

5. Baurecht



Zurzeit sind Baugenehmigungsverfahren sehr zeitaufwendig, weil die jeweiligen Bauämter viele Stellen anhören müssen, z. B. wegen Fragen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes oder der Telekom.

Die Genehmigungsfrist kann verkürzt werden, wenn sich alle anzuhörenden Behörden und Stellen zu einem Termin über die Genehmigung treffen würden.

Es kann auch ein maximaler Bearbeitungszeitraum vorgegeben werden.

In den Landkreisen scheint jeder „Kreisbaufürst“ sein eigenes Gesetz zu machen. Landwirtschaftliche Bauvorhaben scheinen deshalb oft vom Wohlwollen der Genehmigungsbehörden abzuhängen.

5.1. Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens

5.2. Unterschiedliche Genehmigungspraxis der Kreisbaubehörden

5.3. Zuständigkeiten für Stallbauvorhaben

Für die Genehmigung von Stallbauvorhaben gibt es drei unterschiedliche Zuständigkeiten. Je nach Größe des Vorhabens sind der Kreis bzw. die kreisfreien Städte, das Staatliche Umweltamt oder die Bezirksregierung zuständig.

Je nach zuständiger Behörde unterscheiden sich die einzureichenden Antragsunterlagen sowie die notwendigen Anhänge, wie beispielsweise Pachtverträge, Gülleabnahmeverträge oder Unterlagen für bestimmte Betriebseinheiten.

Die Antragsunterlagen wachsen so schnell auf mehrere Hundert Kopien an!

5.4. Genehmigungen von Nutzungsänderungen

Die Genehmigungspflicht für Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Bauten soll gestrichen und durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden!

5.5. Brandschutzkonzepte (Landesrecht Nordrhein-Westfalen)

Forderung nach Aufstellung von Brandschutzkonzepten § 68 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen: Die Vorschrift bezieht sich auf die 4. VO zum BimSchG nach dem Stand von 01.01.1997 (§ 68 Abs. 1, Nr. 15).

Lösung wäre die Änderung der Bauordnung NRW, § 68, Abs. I Nr. 15 wie folgt: „...und Anlagen, die in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung enthalten waren.“

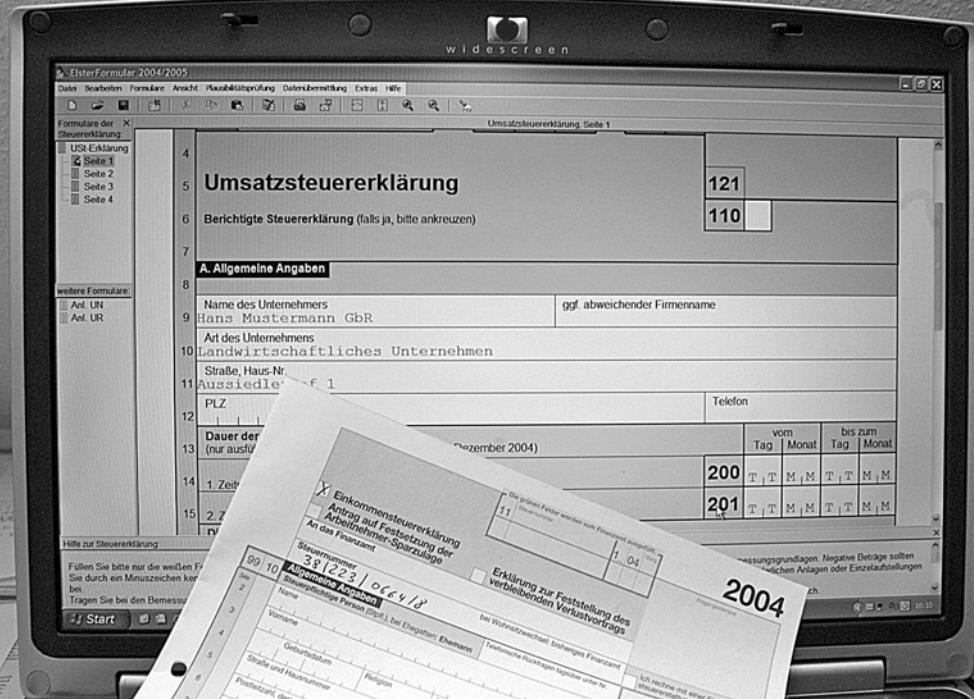
5.6. Gebührenverordnungen

Brauchen Architekten, Prüfstatiker und Vermessungsingenieure noch Gebührenverordnungen? Beispiel Prüfstatiker: Ein Landwirt stellt einen Bauantrag für einen Jungviehstall mit 12 Meter Spannweite. Hierfür ist ein Prüfstatiker erforderlich, der die eingereichten Statikunterlagen prüft, aber letztendlich nicht haftet. Dieser Prüfstatiker konnte noch nicht einmal frei gewählt werden, sondern wurde von der Baubehörde namentlich vorgeschrieben. Hier muss mehr Wettbewerb zugelassen werden.

5.7. Reparatur von Drainagen

Abschaffung der Genehmigungspflicht bei der Reparatur von Drainagen und Entwässerungsanlagen (Sachsen).

6. Steuern



Die Anträge zur Mineralölsteuer-Rückvergütung sorgen immer für eine Papierflut! Im Jahr 2004 war die Anleitung, die man zum Ausfüllen des Antrages lesen musste, 18 DIN A4 Seiten lang und der Antrag selbst noch einmal 5 DIN A4 Seiten.

Es gibt zwar Online-Anträge, aber die sind genau so lang und kompliziert!

Bis 1980 war das Verfahren viel einfacher zu überblicken für uns Landwirte! Der Antrag für die Mineralölsteuer-Rückvergütung passte früher auf nur ein DIN A4 Blatt!

Ein kleiner Fortschritt wäre auch, wenn die Lieferbescheinigung des Diesellieferanten bei der Antragstellung anerkannt würde, anstatt erneut die Belegliste gemäß Anlage 3 zum Antrag auf Vergütung der Mineralölsteuer ausfüllen zu müssen.

6.1. Antrag zur Agrardieselvergütung

6.2. Agrardiesel – Heizöl statt Diesel

Das Rückerstattungsverfahren für die Mineralölsteuer ist viel zu aufwendig und bürokratisch!

Ist es nicht besser, wenn Landwirte Heizöl statt Diesel verwenden? Landwirte müssen den Lieferanten dann bestätigen, dass der Kraftstoff nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird. Das ist auch einfach zu kontrollieren wegen der Einfärbung des Heizöls. Es können auch besondere Einfärbungen für die Landwirtschaft zugelassen oder vorgeschrieben werden.

6.3. Vergünstigter Agrardiesel – EU-einheitliche Besteuerung

Die Agrardieselanträge in Deutschland bringen nur Bürokratie ein und Arbeitsbeschaffung für Behörden. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Betriebe innerhalb der EU wird geschwächt durch die höheren Kraftstoffpreise, wenn der Agrardiesel in anderen EU-Staaten nicht so hoch besteuert wird.

Es wäre viel einfacher, sofort vergünstigten Agrardiesel einzukaufen, wie in anderen EU Ländern auch, z. B. in Luxemburg, und sich das ganze Rückvergütungsverfahren zu sparen. Die EU-Vorgaben für Agrardiesel müssen einheitlich sein.

Eine sofortige Steuerbefreiung hilft weiter und nicht die Zahlung der vollen Steuerlast und dann eine komplizierte Rückerstattung.

6.4. Pauschale Steuervergütung für Agrardiesel!

Der Aufwand für die Antragsstellung zur Steuerrückvergütung steht in keinem Verhältnis zu dem Ausgleich. Sowohl die Landwirte als auch die Beamten im Zollamt sind viel zu lange mit den Anträgen beschäftigt.

Die jährliche Erstattung an die Landwirtschaft für Agrardiesel sollte als Zuschuss pauschal über einen anderen Weg gewährt werden, z.B. als Zuschuss je Hektar landwirtschaftlicher Fläche oder über die Berufsgenossenschaft.

Im Antragsverfahren zur Vergütung der Mineralölsteuer für Betriebe müssen zu viele Unterlagen mitgeschickt werden, wenn der Fall geprüft wird: Bezugsbescheinigungen, Lohnunternehmensrechnungen bzw. Bescheinigungen, Bescheinigungen über Nachbarschaftshilfe, eine Kopie des Steuerbescheides oder einen Beleg über bestehende Zahlungsansprüche, um nachzuweisen, dass Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bestehen und eine Kopie des Flächennachweises aus der INVEKOS-Datenbank.

Der Umfang der Nachweise ist zu reduzieren.

6.5. Komplizierter Antrag bei Vergütung Mineralölsteuer

Der Aufwand der Erhebung für die Grundsteuer A bringt wahrscheinlich gerade die Kosten dafür ein (Feststellung der Einheitswerte). Biotope und Naturschutzflächen sind sowieso befreit.

Die Grundsteuer A ist ersatzlos zu streichen.

6.6. Streichung der Grundsteuer A

Die Vorsteuerpauschale muss im Zuge der Mehrwertsteuererhöhung gerecht angehoben werden.

Dadurch bliebe uns Landwirten viel bürokratischer Aufwand erspart.

6.7. Vorsteuerpauschale

Die Steuerpauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft ist unbedingt zu erhalten. Die Optierung für die Regelbesteuerung würde zu viel mehr Bürokratie führen. Deshalb müssen wir die Vorsteuerpauschale analog der Mehrwertsteuererhöhung auf 12 Prozent anheben.

6.8. Pauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft

6.9. Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer ist es für den Landwirt nicht mehr erkennbar, welcher Steuersatz gilt. Umsätze, die in der Einkommenssteuer dem landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, fallen hier bisher auch umsatzsteuerlich unter die Umsatzsteuerpauschalierung. Seit kurzem müssen aber z.B. in der Pensionspferdehaltung jegliche Verpachtungsumsätze, aber auch Dienstleistungen an Dritte (auch bei nur geringem Umfang) nicht mehr mit dem Pauschalsteuersatz von derzeit 9 Prozent, sondern mit dem Regelsteuersatz von derzeit 16 Prozent in Rechnung gestellt werden.

Nach dem neuen Recht müssen wir für diese Bereiche also Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Vereinfachungseffekt der Umsatzsteuerpauschalierung wird damit aufgehoben.

Diese Umsätze sollten weiterhin der Umsatzsteuerpauschalierung unterfallen. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, sollte die Abgabe von zusätzlichen Umsatzsteuererklärungen zumindest bis zu der Kleinunternehmengrenze von 17.500 Euro jährlich vermieden werden.

6.10. Gesetzlicher Anspruch auf Erteilung verbindlicher Auskünfte in Steuersachen

Das deutsche Steuerrecht ist inzwischen auch für Fachleute kaum noch überschaubar. Steuerliche Zweifelsfragen belasten die betriebswirtschaftliche Planungssicherheit. Dadurch wird die Investitionsbereitschaft in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Vorschlag: Die Finanzämter sind zu verpflichten, dem Bürger zeitnah (z. B. innerhalb eines Monats) verbindliche Auskünfte zu erteilen. Dabei darf sich die Auskunft der Finanzverwaltung nicht nur auf Rechtsfragen beschränken. Notwendig ist, dass die Finanzverwaltung vorab verbindlich mitteilt, von welchen Tatsachen sie bei bestimmten Besteuerungssachverhalten ausgeht.

6.11. Teilbesteuerung von (reinen) Biokraftstoffen

Eine Teilbesteuerung von Biodiesel, Bioethanol und Pflanzenöl würde einen hohen bürokratischen Aufwand auslösen. Ein umfangreiches Nachweisverfahren gegenüber dem Zollamt wäre erforderlich.

Die Lösung wäre ein genereller Verzicht auf Teilbesteuerung, zumindest für die land- und forstwirtschaftliche Verwendung.

7. Soziales und Arbeitsrecht



Die Einführung eines maschinellen Meldeverfahrens zwischen den Meldebehörden der Städte und Gemeinden bei Heirat eines Landwirts würde die Überprüfung des Familienstandes durch die landwirtschaftlichen Alterskassen vereinfachen.

Vorschlag: Es sollte eine Klarstellung in § 18 Abs. 1a Melderechtsrahmengesetz oder im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfolgen.

Bei der derzeitigen Rechtslage kommen die Betroffenen oftmals ihren Meldepflichten nicht nach. Dadurch entstehen hohe Beitragsnachforderungen. Diese sind mit erheblichem bürokratischem Aufwand für Landwirte und Alterskassen verbunden.

Vorschlag: Eine einmal ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 ALG sollte alle gegenwärtigen und künftigen Befreiungstatbestände unter Einschluss kurzzeitiger Unterbrechungen von weniger als drei Kalendermonaten umfassen. Die Betroffenen sollten die Möglichkeit haben, mit Wirkung für die Zukunft den Antrag auf Befreiung zu widerrufen. Die dreimonatige Frist für den Befreiungsantrag sollte grundsätzlich erst mit Bekanntgabe des Bescheides über die Versicherungspflicht beginnen.

7.1. Abgleich mit den Meldebehörden zur Erfassung der in der Alterssicherung der Landwirte versicherten Ehegatten

7.2. Vereinfachungen bei der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 ALG

Weiterhin ist gesetzlich zu klären, dass ein Abgleich mit der Deutschen Rentenversicherung Bund über das Bestehen von Rentenversicherungspflicht von Landwirten, die wegen Beschäftigung gegen Entgelt, wegen Kindererziehung oder wegen Pflege von der Versicherungspflicht befreit worden sind, mit den landwirtschaftlichen Alterskassen durchgeführt werden kann (Klärung in § 3 des Gesetzes über die Altersicherung der Landwirte).

7.3. Vereinheitlichung der Vorschriften über die Selbstbeteiligung an den Aufwendungen für Betriebs- und Haushaltshilfen

Die Regelungen zu Selbstbeteiligungen der Berechtigten an den Aufwendungen für Betriebs- und Haushaltshilfen sind in der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterschiedlich. Nach § 37 Abs. 3 ALG muss eine Selbstbeteiligung an den Aufwendungen für Betriebs- und Haushaltshilfe unter Berücksichtigung des Einkommens des Leistungsberechtigten erfolgen. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung beteiligen sich die Berechtigten angemessen an den Aufwendungen für Betriebs- und Haushaltshilfe, wobei eine Berücksichtigung des Einkommens jedoch nicht erforderlich ist. Diese unterschiedlichen Regelungen verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Vorschlag: Daher sollte der in § 37 Abs. 3 ALG vorgesehene Zwang, die Selbstbeteiligung einkommensabhängig auszustalten, entfallen.

7.4. Ausbau des automatischen Datenabgleichs mit den Finanzbehörden

Bisher können die landwirtschaftlichen Alterskassen nach § 61 des Gesetzes über die Altersicherung der Landwirte Wege eines automatisierten Datenabgleichs überprüfen, ob und wann für Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, ein Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde. Die zuschussrelevanten Einkommensdaten werden jedoch nicht übermittelt. Daher entsteht sowohl bei den Alterskassen als auch bei den Beitragszuschussempfängern ein hoher Verwaltungsaufwand.

Vorschlag: Das Datenabgleichverfahren sollte auf die zuschussrelevanten Einkommensdaten ausgedehnt werden. Die Berechtigten müssten sich mit dem Antrag auf Zuschuss zum Beitrag widerruflich mit dem Abruf der Einkommensdaten bei der Finanzbehörde einverstanden erklären. Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist mit einer Rücknahme des Zuschussantrags gleichzusetzen. Bei Ablehnung des Zuschussantrags gilt das Einverständnis als widerrufen.

Aufgrund der bestehenden Versicherungskonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher und allgemeiner Krankenversicherung in bestimmten Fällen sollte zur Vermeidung von Fehlversicherungen ein zeitnäher maschineller Bestandsabgleich zwischen den betroffenen Krankenkassen im Rahmen einer gesetzlichen Klarstellung erfolgen.

7.5. Datenträgeraustauschverfahren zur Vermeidung von Fehlversicherungen in der landwirtschaftlichen und allgemeinen Krankenversicherung

Bisher ist das Arbeitsamt für das Genehmigungsverfahren zuständig und „segnet“ das Zustandekommen eines Arbeitsverfahrens ab. Dennoch muss man die Arbeitserlaubnis mit dem identischen Inhalt noch einmal schriftlich beantragen.

Beide Vorgänge sollen zusammengelegt werden. Die Arbeitserlaubnis sollte gleich in einem Vorgang erteilt werden.

Das alljährliche Antrags- und Genehmigungsverfahren für Saisonarbeitskräfte ist sehr aufwendig. Viele Saisonarbeitskräfte arbeiten aber jedes Jahr wieder im gleichen Betrieb.

Vorschlag: Deshalb sollte es für Saisonarbeiter, die schon im Vorjahr im Betrieb beschäftigt waren, keine bzw. nur noch vereinfachte Anträge bei der Arbeitsverwaltung geben. Eine Wiederanmeldung vor Arbeitsbeginn müsste ausreichend sein.

Für jeden betroffenen Landwirt ist die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die ausländischen Behörden sehr aufwendig.

Vorschlag: Die Einführung einer Möglichkeit zu pauschalen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für Saisonarbeitskräfte, die dem Sozialversicherungsrecht eines anderen EU-Staates unterliegen, an eine deutsche Abrechnungsstelle, die dann die Beiträge an die zuständigen Stellen weiterleitet, wäre hilfreich.

7.6. Arbeitserlaubnis für ausländische Saisonarbeitskräfte

7.7. Langjährige Beschäftigung von Saisonarbeitskräften

7.8. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen an Saisonarbeitskräfte aus anderen EU-Ländern, z.B. aus Polen

7.9. Meldung von Daten an die Berufsgenossenschaft

In einigen Ländern erheben die Berufsgenossenschaften bei den Landwirten Daten über die Tierbestände.

Vorschlag: Solche Daten sollten zumindest teilweise aus anderen Systemen, z.B. aus der HiT-Datenbank übernommen werden oder ergeben sich auch aus den Anträgen für die EU-Betriebsprominen. Der Landwirt sollte hierzu sein Einverständnis geben.

7.10. Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer

Die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge hat zur Folge, dass die Lohnabrechnung doppelt gemacht werden muss. Zudem müssen sowohl die Betriebe, als auch die Sozialversicherungsträgerstellen einen Abgleich vornehmen. Es gibt also Mehraufwand und auch mehr Möglichkeiten, Fehler zu machen.

Vorschlag: Eine Alternative wäre die Einführung eines monatlichen Vorauszahlungsverfahrens. Im Januar würde etwa ein Elftel der Steuerschuld des Vorjahres als Vorauszahlung gezahlt und dann am Jahresende verrechnet. So würden Doppelaufland und Korrekturen vermieden!

7.11. Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft

Bei jeder Unfallmeldung müssen auch betriebliche Daten mit angegeben werden, die der Berufsgenossenschaft bereits vorliegen.

Die Übernahme der bereits der Berufsgenossenschaft bekannten betrieblichen Daten in die Unfallmeldung wäre einfacher!

7.12. Kontrollen durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft

Die doppelten Kontrollen zum Arbeitsschutz durch Gewerbeaufsicht und zusätzlich noch durch die Berufsgenossenschaft sind unsinnig!

7.13. Jährliche Überprüfung von technischen Geräten

Zwingende jährliche Überprüfungen von technischen Geräten, z. B. Rolltore, Gabelstapler, Seilwinden, durch Sachverständige sind nicht praxisgerecht. Wenig genutzte Geräte sollten nicht jährlich geprüft werden müssen.

8. Statistik



Für die Landwirte ist die Bearbeitung der Fragebögen der Statistischen Landesämter sehr zeitaufwendig. Eine Fülle der von der Agrarstatistik erhobenen Daten ist bereits in der betrieblichen Buchführung vorhanden. Der sog. BMELV-Jahresabschluss enthält viele naturale Daten, z. B. über Flächen, Arbeitskräfte oder Tierhaltung.

Vorschlag: Der Landwirt soll die Möglichkeit haben, dem Statistischen Amt optional die Vollmacht zum Zugriff auf einige seiner in der Buchführung erfassten Daten zu erteilen, bzw. den Steuerberater zu ermächtigen, einen festgelegten Datensatz an das Statistische Amt zu übermitteln.

Die Daten über Tierbestände werden doppelt und dreifach erhoben, nämlich bei Tierseuchenkassen, in der HiT-Datenbank (Rinder), in der Agrarstatistik, in der betrieblichen Buchführung und in einigen Ländern in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Vorschlag: Die Erfassung der Daten über Tierbestände sollte vereinheitlicht werden und an einer Stelle der Zugriff ermöglicht werden. Bei Rindern können die Daten zunächst einheitlich über die HiT-Datenbank erfasst werden.

8.1. Automatisierte Erfassung von betrieblichen Daten

8.2. Erfassung von Tierbeständen

8.3. Erfassung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die Daten der Bodennutzungshaupterhebung können statt über Fragebogen auch über andere Quellen erhoben werden, z.B. durch Datenübermittlung aus dem Antrag über die EU-Betriebsprämie.

Vorschlag: Der Landwirt sollte die Statistikbehörde zum Abruf der andernorts über seinen Betrieb erfassten Flächendaten bevollmächtigen können.

8.4. Agrarstrukturerhebung

Die Agrarstrukturerhebung stellt eine unfassbare bürokratische Selbstverwaltung dar. Von Vereinfachung keine Spur! Die Agrarstrukturerhebung (27 Seiten) sollte reduziert oder abgeschafft werden.

Alle statistisch relevanten Daten könnten mit der Landwirtschaftsverwaltung abgeglichen werden.

8.5. Jährliche Bodennutzungserhebung und Erhebung der Viehbestände

Ist die jährliche Bodennutzungserhebung und Erhebung über die Viehbestände noch zeitgemäß?

Durch Amtshilfe könnten die o.g. Daten auch über andere Quellen zu den Statistischen Landesämtern gelangen.

8.6. Bodennutzungshaupterhebung und EU-Weinbaukartei

Die Bodennutzungshaupterhebung durch die staatlichen Landesämter und die Weinbaukartei sollen abgeglichen werden. Die EU-Weinbaukartei und die Flächennachweise sollten zusammengelegt werden. Eine Prüfung (AP-Prüfung) reicht aus.

8.7. Obstbausonderhebung

Der Erhebungsbogen für die Obstbausonderhebung (Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW) ist zu umfangreich. Zugesagte Hilfen beim Ausfüllen des Fragebogens werden nicht gewährt. Das Ziel der Erhebung ist unklar.

Formulare in den Bereichen Gesamtertemeldung/Statistik (Weinbau) sollten auf das Notwendige reduziert werden. Der Termin für die Gesamtertemeldung ist aufgrund des Weihnachtsgeschäftes sehr ungünstig. Die Weinbestandsmeldung soll gestrichen werden. Fragebögen des Statistischen Landesamtes sollen nur alle paar Jahre vorgelegt werden statt jährlich.

8.8. Gesamtertemeldung/Statistik (Weinbau)

Die Meldung der Wein- und Traubenmostbestände zum 31.07. ist nicht sinnvoll. Der Termin kann einen Monat vorgezogen werden und fällt dann mit dem steuerlichen Abschluss zusammen. Die Zahlen könnten übernommen werden und eine zweite Zählung der Bestände würde entfallen.

8.9. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände jeweils zum 31. Juli

In der Fischerei verlangen viele Stellen (Landesamt für Landwirtschaft, Ifo Institut, Landesamt für Statistik, Untere Fischereibehörde, Fischereiverband usw.) Fangstatistiken und Besatzstatistiken, jede Stelle mit anderen Formularen und anderen Zusammenstellungen. Dadurch muss jede Arbeit zur gleichen Sache mehrmals angefangen werden. Angaben werden dadurch doppelt erfasst.

Vorschlag: Alle beteiligten Stellen einigen sich auf gemeinsam nutzbare Daten und erstellen ein einheitliches Formular, welches allen Anforderungen genügt und eine zu große Zersplitterung (Einzelgewässererfassung) vermeidet. Eventuell kann auf die Besatzstatistik verzichtet werden, da diese sich in der Fangstatistik spiegelt und nicht kontrollierbar ist. Diese macht nur bei Förderprogrammen durch FIAP o.ä. (z.B. Aalbesatz) Sinn.

8.10. Mehrfacherhebungen Fischerei

9. Sonstiges



Einige Behörden ermöglichen zwar die Übermittlung von Antragsdaten online, verlangen aber daneben weiterhin die Übermittlung der Daten in Papierform. Teilweise werden aber automatisch durch Software-Programme ausgefüllte und im PC-Drucker ausgedruckte Formulare nicht akzeptiert, sondern nur Original-Vordrucke der Behörden.

Vorschlag: Um die Vorteile der Antragstellung online wirklich konsequent auszunutzen, müssen online oder per PC erstellte Anträge oder Formulare von den Behörden akzeptiert werden.

Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse für übergroße Fahrzeuge müssen ständig erneut vom Landwirt beantragt werden und sind kostenpflichtig. Die Ausnahmegenehmigungen für Landmaschinen, z.B. Mähdrescher sollten so geändert werden, dass Maschinen bis zu einer Breite von 3,50 m keine Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt oder den Regierungspräsidenten benötigen. Größere Maschinen sollten eine einfache Ausnahmegenehmigung benötigen, aber ohne polizeiliches Begleitfahrzeug (*§ 70 StVZO und Erlaubnis nach § 29 STVO, Absatz 3*).

Vorschlag: Die Straßenverkehrsordnung bzw. die Straßenverkehrszulassungsordnung sollten so geändert werden, dass permanente Ausnahmeregeln für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge geschaffen werden.

Viele Landesforstverwaltungen haben das Bestreben, immer mehr private und kommunale Wälder mit zu bewirtschaften, was zu hohen Kosten für den Staat führt.

Privatwald sollte in Verbindung mit den jeweiligen Bauernverbänden und berufsständischen Organisationen betreut werden. Statt einer „Hoheitsverwaltung“ der Forsten sollte diese wieder zurück zu den Kommunen kommen.

9.1. Antragstellung Online

9.2. Genehmigung für übergroße Landma- schinen im Stra- ßenverkehr

9.3. Bewirtschaftung von Forsten

9.4. Genehmigungspflicht für Weihnachtsbaumkulturen

Die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen erfordert eine Aufforstungsgenehmigung, obwohl Weihnachtsbaumkulturen eher Dauerkulturen ähneln, wie z.B. Obstplantagen oder Baumschulflächen.

Vorschlag: Die Genehmigungspflicht für Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes ist abzuschaffen, da es sich bei Weihnachtsbaumkulturen um Dauerkulturen handelt.

9.5. Führerschein für Anhänger

Die Verpflichtung zur Ablegung der Fahrerlaubnisklasse E (Anhänger) für die Klassen B, C und D kann für die Inhaber der Fahrerlaubnisklasse T entfallen.

Denn schon in der Klasse T sind alle Fragen rund um den Anhänger sowohl Teil der theoretischen wie auch des praktischen Unterrichts- und Prüfungsteils. Eine Wiederholung durch den Erwerb der Klasse E hat für den Fahrerlaubnisbewerber mit dem Vorbesitz der Klasse T nur kostenbelastenden Effekt.

9.6. Hauptuntersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Anhänger

Landwirtschaftliche Traktoren und Anhänger mit über 40 km/h und einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t müssen alle 12 Monate statt alle 24 Monate zu den HU-Folgeuntersuchungen.

Vorschlag: Die km/h-Grenze kann auf 60 km/h angehoben werden. Denn die Traktoren und Anhänger über 40 km/h und 3,5 t unterscheiden sich in der Zuverlässigkeit und in der Einsatzdauer nicht von kleineren oder langsameren Fahrzeugen. Die Beanstandungsquote gibt keinen Anlass für eine unterschiedliche Behandlung.

Eine Pflicht zur TÜV-Abnahme bei Biogasanlagen alle 3 Jahre wiederkehrend ist völlig überzogen und viel zu teuer (1.700 Euro).

Eine Überwachung der Anlage kann über den Wartungsvertrag beim Anlagehersteller sichergestellt werden.

In einigen Regionen (z.B. Nordrhein-Westfalen) führen die Kommunen – das heißt die Feuerwehren – obligatorische und kostenpflichtige Brandschauen in landwirtschaftlichen Betrieben durch.

Landwirtschaftliche Betriebe sind heute nicht mehr generell als in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet anzusehen. Die obligatorischen Brandschauen sollen deshalb auf Risikofälle beschränkt werden.

Für viele Unterlagen (Schlagkarteien, Flächenangaben, Nachbaubelege) wird eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren vorgeschrieben.

Eine Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren würde genügen. Nach 2 Jahren sind entweder Erzeugnisse verbraucht oder die Daten veraltet. Je länger die Aufbewahrungsfrist, desto größer der Aufwand für die Landwirte.

Auf Basis einer Landesverordnung ist es bestimmten Gemeinden in Nordrhein-Westfalen möglich, die Veranstaltung von Osterfeuern Vereinen vorzubehalten. Privatpersonen dürfen dies dann nicht mehr. Diese Regelung beschränkt die Landwirte unnötig.

Eine Erklärung, nach der sich die Landwirte verpflichten, nur Hecken- und Baumschnitt zu verbrennen im Rahmen einer gewöhnlichen Anzeige beim Ordnungsamt würde völlig ausreichen, um eine ordnungsgemäße Durchführung von Osterfeuern zu garantieren.

9.7. *TÜV-Abnahme bei Biogasanlagen*

9.8. *Brandschaupflicht in landwirtschaftlichen Betrieben*

9.9. *Aufbewahrungsfristen*

9.10. *Erlaubnisvorbehalt für Osterfeuer*

9.11. Trinkwasserverordnung

Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand und der damit verbundenen Kosten ist die Trinkwasserverordnung dahingehend zu ändern, dass nur diejenigen Wasserversorgungsanlagen visuell überprüft werden müssen, die im Rahmen der Untersuchungen auf chemische oder mikrobiologische Parameter deutliche Grenzwertüberschreitungen aufweisen (*Änderung von § 19 Abs. 4 Trinkwasserverordnung*).

9.12. Jagdrecht

Die amtliche Abschussplanung beim Rehwild sollte flexibilisiert werden (siehe Modellprojekt Bayern). Der Wildschadensersatz in der Forstwirtschaft ist zu vereinfachen.

Der Deutsche Bauernverband dankt ...

... allen Landwirten, die sich an der Kampagne „Bürokratieabbau – Jetzt!“ mit Vorschlägen und Anmerkungen beteiligt haben. Insgesamt sind mehr als 1.300 Einzelvorschläge eingegangen. Der Dank geht auch an die zahlreichen Orts- und Kreisbauernverbände sowie landwirtschaftlichen Fachorganisationen, die Vorschläge zum Bürokratieabbau eingesandt haben.

Gemeinsam mit den Landesbauernverbänden konnte der Deutsche Bauernverband eine umfangreiche Liste zusammenstellen, die das breite Spektrum bürokratischer Lasten in der Landwirtschaft dokumentiert und zugleich aufzeigt, wie dringlich der Abbau von Bürokratie ist.



Deutscher Bauernverband
Claire-Waldhoff-Straße 7
10117 Berlin

Telefon: 030-31904-0
Telefax: 030-31904-205

E-Mail
presse@bauernverband.net

Internet
www.bauernverband.de